

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 28. März 2014

	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>		
<b>a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>		
Nr. 159	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014 .....	138
Nr. 160	Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013 .....	139
Nr. 161	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz PfvG) zugleich Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrervertretung .....	139
Nr. 162	Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) .....	139
<b>b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>		
Nr. 163	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz MG) .....	144
Nr. 164	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz DSAG) .....	144
Nr. 165	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung .....	145
Nr. 166	Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) .....	148
Nr. 167	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz PFBVG) .....	149
<b>II. Beschlüsse der Synode</b>		
Nr. 168	Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg .....	149
<b>III. Verfügungen</b>		
Nr. 169	Anordnung der Wahlen zur 48. Synode .....	154
Nr. 170	Außergeltungsetzung Dienstsiegel .....	155
<b>IV. Mitteilungen</b>		
Nr. 171	Einberufung zur 12. Tagung der 47. Synode .....	155
Nr. 172	Einberufung zur 13. Tagung der 47. Synode .....	155
Nr. 173	Bekanntmachung der Veränderungen in der 47. Synode .....	155
Nr. 174	Einberufung zur konstituierenden Tagung der 48. Synode .....	155
Nr. 175	Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	156
Nr. 176	Ausschussliste der 48. Synode .....	158
Nr. 177	Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 48. Synode .....	159
Nr. 178	Bekanntmachung der Wahl des Gemeinsamen Kirchenausschuss der 48. Synode .....	159
Nr. 179	Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchenmusik der 48. Synode .....	159
Nr. 180	Bekanntmachung der Wahl in die AG Kirchenbüro der 48. Synode .....	159
Nr. 181	Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes .....	159
Nr. 182	Bekanntmachung der Ordnung für den Beirat Kindergartenarbeit .....	159
Nr. 183	Bekanntmachung der Satzung für den Friedhofsverband Butjadingen .....	160
Nr. 184	Bekanntmachung der Neufassung des Datenschutzgesetzes .....	162
Nr. 185	Bekanntmachung der Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission .....	172
Nr. 186	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) .....	172
Nr. 187	Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf .....	172
Nr. 188	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung .....	174
Nr. 189	Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen .....	174
Nr. 190	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates .....	175
<b>V. Personalnachrichten</b> .....		

# I. Gesetze und Verordnungen

## a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### Nr. 159

#### Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

#### § 1

##### Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2014 in Einnahme und Ausgabe auf 86.101.215 € fest gestellt.

#### § 2

##### Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

#### § 3

##### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

#### § 4

##### Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### § 5

##### Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:  
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
2. Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06):

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06):  
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
4. Entsprechend der Konföderations Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
  - 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
  - 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
  - 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
  - 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

#### § 6

##### Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

##### Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2015	2016	2017	2018	2019	2020
9220 07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
<b>Gesamt</b>		<b>250.000</b>	<b>250.000</b>	<b>250.000</b>	<b>250.000</b>	<b>250.000</b>	<b>250.000</b>

#### § 7

##### Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

#### § 7a

##### Budgetierung

(1) Zur optimalen Bewirtschaftung und dezentralen Verantwortung von Haushaltsmitteln wird der Oberkirchenrat ermächtigt Budgetierungsrichtlinien für Haushaltsansätze zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480 0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(3) Die Haushaltsansätze innerhalb der Regionalen Dienststellen und der Zentralen Dienststelle (Kostenstelle 7600/7610) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(4) Die Haushaltsansätze der Personalkosten (HG 4) sind gegenseitig deckungsfähig.



## § 8 Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 22. November 2013 beschlossen.

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## Nr. 160

### Nachtragshaushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013

Der Beschluss der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 17. 11. 2012 über die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2013 wird aufgrund des vorgelegten 1. Nachtragshaushaltsplanes wie folgt geändert:

#### § 1

##### Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahme und Ausgabe auf 107.063.112 € festgelegt.

Die §§ 2 8 des o. g. Haushaltsbeschlusses vom 17. November 2012 bleiben unverändert.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 22. November 2013 beschlossen.

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## Nr. 161

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) zugleich Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung vom 22. November 2013

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG)

In § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tätigkeit in der Pfarrerververtretung ist die Wahrnehmung einer besonderen dienstlichen Aufgabe. <sup>2</sup>Die Pfarrerververtretung kann für ihre Mitglieder eine Freistellung von ihrer dienstlichen Tätigkeit von im Umfang von insgesamt einem Viertel eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses beanspruchen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Pfarrerververtretung entstehenden notwendigen Kosten trägt die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg.“

#### Art. II

##### Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung

Zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung wird eine Pfarrstelle im Umfang eines Viertels eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses errichtet.

## Art. III In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

## Nr. 162

### Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans ab dem Jahr 2014 (PfarrstellenplanG 2014) vom 22. November 2013

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Anzahl der Pfarrstellen

(1) Die Anzahl und der Umfang der Pfarrstellen in jeder Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anlage 1 des Kirchengesetzes zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz tritt.

(2) Die Anzahl der Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste in den Kirchenkreisen, die Anzahl der Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, der Pfarrstellen in der Altenpflegeheimseelsorge, der Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und der Hospizseelsorge, sowie die Anzahl der Pfarrstellen für Seelsorge in Haftanstalten, der Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung und der Pfarrstellen für Seelsorge und Bildung ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.

(3) Die Anzahl der Pfarrstellen im Oberkirchenrat ergibt sich aus Anlage 3 zu diesem Kirchengesetz.

(4) Die Anzahl und der Umfang der Kreisfarramtsstellen richten sich nach dem Kirchengesetz über die Errichtung von sechs Pfarrstellen für Kreisfarrer vom 11. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Band, 5. Stück, S. 95) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung ergibt sich aus dem Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle zur Kompensation der Freistellung vom Dienst für Aufgaben der Pfarrerververtretung.

#### § 2 Errichtung von Pfarrstellen

(1) Die in Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden im angegebenen Umfang errichtet. Die zwölf Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der Gemeindeglieder. Das Nähere, einschließlich der Zuweisung von Aufgaben und der organisatorischen Anbindung der Pfarrstellen, regelt der Oberkirchenrat durch Dienstbeschreibung. Die Dienstbeschreibungen für die Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste in den Kirchenkreisen, für die Pfarrstellen in der Altenpflegeheimseelsorge und für die Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und der Hospizseelsorge erstellt der Oberkirchenrat im Benehmen mit der jeweils betroffenen Kreissynode, soweit die Kreissynode dies nicht auf den Kreiskirchenrat delegiert hat.

(2) Die in Anlage 3 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden im angegebenen Umfang errichtet. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Dienstbeschreibung.

#### § 3 Besetzung der errichteten Pfarrstellen

(1) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber einer durch dieses Kirchengesetz zur Aufhebung vorgesehenen Pfarrstelle wird gemäß § 79 Abs. 2 Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfardienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010, S. 307) unbeschadet ihres oder seines bisherigen Dienstumfangs auf eine durch dieses Kirchengesetz errichtete Stelle versetzt, soweit der errichteten Pfarrstelle Aufgaben wesentlich gleichen Inhalts zugeordnet sind. Die Zuordnung von Aufgaben aufzuhebender Pfarrstellen zu durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen ergibt sich aus Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Die Besetzung der Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirt-

schaftungsmaßnahmen erfolgt durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss auf Vorschlag des Oberkirchenrates.

(3) Soweit die Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 zum Zwecke der Personalbewirtschaftung erfolgt, bedarf es keiner Ausschreibung dieser Pfarrstellen und sie dürfen nur mit Pfarrerinnen und Pfarrern besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg stehen. Die Dauer der Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 zum Zwecke der Personalbewirtschaftung kann auf bis zu drei Jahre festgelegt und in besonders begründeten Einzelfällen durch Entscheidung des Oberkirchenrates um bis zu weitere drei Jahre verlängert werden.

(4) Die Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 für ein Projekt setzt einen Antrag einer Kirchengemeinde oder mehrerer Kirchengemeinden gemeinsam voraus, der eine Projektbeschreibung enthält. Die Dauer der Besetzung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 für ein Projekt kann auf bis zu acht Jahren festgelegt werden. <sup>3</sup>Die Besetzungsdauer kann durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss vor Ablauf der zunächst festgelegten Besetzungsdauer auf Grundlage einer entsprechenden Dienstbeschreibung und Projektbeschreibung jeweils um bis zu weitere acht Jahre verlängert werden.

(5) Der Oberkirchenrat soll dem Gemeinsamen Kirchenausschuss eine Besetzung der weiteren, durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen im Wege der Versetzung einer Person vorschlagen, die Inhaberin oder Inhaber einer der in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen ist und nicht gemäß Absatz 1 auf eine neu errichtete Pfarrstelle versetzt wird. Im Übrigen hat der Oberkirchenrat die durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen zur Besetzung auszuschreiben und dem Gemeinsamen Kirchenausschuss mindestens je zwei Personen zur Besetzung der Pfarrstelle vorzuschlagen, soweit Bewerbungen in ausreichender Zahl vorhanden sind. <sup>3</sup>Vor einer Ausschreibung und Besetzung der durch dieses Kirchengesetz errichteten Pfarrstellen soll eine Dienstbeschreibung im Sinne des § 2 vorliegen.

(6) Soweit einer Pfarrstelle überwiegend Aufgaben in einer Einrichtung zugeordnet sind, hat der Oberkirchenrat vor dem Vorschlag an den Gemeinsamen Kirchenausschuss den Träger der Einrichtung zu hören.

(7) Die nach § 2 errichteten Pfarrstellen können anteilig besetzt und mit Gemeindepfarrstellen oder anderen Pfarrstellen verbunden werden. Der Oberkirchenrat beschließt hierüber, bei Gemeindepfarrstellen ist das Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat herzustellen.

#### § 4 Aufhebung

Die in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen werden aufgehoben. Nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz werden die dort genannten Pfarrstellen durch dieses Kirchengesetz gemäß § 2 neu errichtet und die Inhaberrinnen und Inhaber der aufzuhebenden Pfarrstellen gemäß § 3 Abs. 1 auf die neu errichteten Pfarrstellen versetzt. Soweit eine der aufzuhebenden Pfarrstellen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch besetzt ist oder verwaltet wird, ist sie mit Wirkung vom auf den Tag des Freiwerdens der Pfarrstelle folgenden Tag aufgehoben.

#### § 5 Übergangsbestimmungen

(1) Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die nach diesem Kirchengesetz aufgehobenen Pfarrstellen dürfen nicht wiederbesetzt werden.

(3) Die Besetzung der nach § 2 errichteten Pfarrstellen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem Pfarrstellen nach diesem Kirchengesetz bereits wirksam aufgehoben wurden oder die Aufhebung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besetzung wirksam wird.

(4) Beauftragungen ohne Pfarrstelle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehen, können bis zu einem Stellenwechsel der oder des Beauftragten weitergeführt werden. Erneute Beauftragungen ohne Pfarrstelle sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bestehende Beauftragungen ohne Pfarrstelle sind bei der Besetzung der Pfarrstellen nach diesem Kirchengesetz zu berücksichtigen.

(5) Ist in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbewertung vom 17. November 2006 zur Aufhebung vorgesehen, wird diese nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Kirchengesetz aufgehoben, soweit andere Pfarrstellen in der Kirchengemeinde unbesetzt sind. Die Inhaberin oder der Inhaber der aufzuhebenden Stelle wird auf die unbesetzte Pfarrstelle entsprechend § 3 Abs. 1 versetzt.

#### § 6 Schlussbestimmungen, Aufhebung von Kirchengesetzen

(1) Die §§ 2, 3 und 5 dieses Kirchengesetzes treten zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengesetze, durch die die in Anlage 4 zu diesem Kirchengesetz genannten Pfarrstellen jeweils errichtet wurden, insoweit außer Kraft.

Oldenburg, den 22. November 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

#### Anlage 1 zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014

##### Gemeindepfarrstellen

Bezeichnung der Pfarrstellen	Soll Umfang
Kirchenkreis Ammerland	
Pfarrstellen Apen I bis III	2,75
Pfarrstellen Edeweicht I bis III	3,00
Pfarrstellen Elisabethfehn I und II	1,50
Pfarrstellen Friedrichsfehn-Petersfehn I und II	1,50
Pfarrstelle Idafehn	1,00
Pfarrstellen Rastede I bis IV	4,00
Pfarrstelle Reekenfeld	0,75
Pfarrstellen Westerstede I bis V	4,75
Pfarrstellen Wiefelstede I und II	1,75
Pfarrstellen Zwischenahn I bis IV	4,00
	25,00
Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land	
Pfarrstellen Alhorn	1,00
Pfarrstellen Delmenhorst Heilig-Geist I und II	1,50
Pfarrstelle Delmenhorst St.-Johannes	0,75
Pfarrstellen Delmenhorst St.-Paulus I und II (solange Kooperation Stadtkirchenverband Delmenhorst 1,25, sonst 1,00)	1,25
Pfarrstellen Delmenhorst St.Stephanus I und II (solange Kooperation Stadtkirchenverband Delmenhorst 1,25, sonst 1,00)	1,25
Pfarrstellen Delmenhorst Stadtkirche I und II	1,75
Pfarrstellen Delmenhorst Zu den Zwölf Aposteln I und II	1,50
Pfarrstellen Dötlingen I und II	1,50
Pfarrstellen Ganderkese I bis V	5,00
Pfarrstelle Großenkneten	1,00
Pfarrstellen Hasbergen I bis III	2,50
Pfarrstelle Hatten	1,00
Pfarrstelle Holle-Wüsting	0,50
Pfarrstellen Hude I bis III (solange Kooperation mit Holle-Wüsting 2,25, sonst 2,00)	2,25
Pfarrstelle Huntlosen	0,75
Pfarrstellen Sandkrug I und II	1,50
Pfarrstelle Schönmoor	0,75
Pfarrstellen Stuhr I bis II (solange Kooperation mit Varrel 1,25, sonst 1,00)	1,25
Pfarrstelle Varrel	0,75
Pfarrstellen Wardenburg I bis III	2,75
Pfarrstellen Wildeshausen I bis III	2,50
	33,00
Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven	
Pfarrstelle Accum	0,50
Pfarrstelle Altengroden	1,00



Pfarrstellen Bant I und II	2,00	Pfarrstellen Blexen I und II	2,00
Pfarrstellen Bockhorn I und II	1,75	Pfarrstellen Brake an der Weser I bis IV	3,50
Pfarrstelle Clevevms Sandel	0,50	Pfarrstelle Burhave	0,75
Pfarrstelle Fedderwarden	0,50	Pfarrstelle Dedesdorf	0,75
Pfarrstellen Fedderwardergröden I und II	1,50	Pfarrstelle Eckwarden	0,50
Pfarrstellen Heppens I und II	1,75	Pfarrstelle Elsflath	1,00
Pfarrstelle Hohenkirchen u. Oldorf	1,00	Pfarrstelle Esenshamm	0,50
Pfarrstellen Jever I bis III	2,50	Pfarrstelle Jade	1,00
Pfarrstelle Lutherkirche Wilhelmshaven	0,75	Pfarrstelle Langwarden	0,50
Pfarrstelle Middoge und Tettens	0,75	Pfarrstellen Nordenham I bis III	2,50
Pfarrstelle Minsen und Wiarden	1,00	Pfarrstellen Vier Kirchen Ovelgönne I und II	2,00
Pfarrstelle Neuenburg	0,75	Pfarrstelle Rodenkirchen	1,00
Pfarrstellen Neuende I und II	1,75	Pfarrstelle Schwei	0,50
Pfarrstelle Neuengroden	0,75	Pfarrstelle Schweiburg	0,50
Pfarrstelle Pakens und Hooksiel und St. Joost Wüppels	1,00	Pfarrstelle Seefeld	0,50
Pfarrstellen Sande I und II	2,00	Pfarrstelle Stollhamm	0,75
Pfarrstelle Schortens I bis III	2,75	Pfarrstelle Tossens	0,50
Pfarrstelle Sengwarden	0,50	Pfarrstelle Waddens (im Wege der Mitversorgung)	0,25
Pfarrstelle Sillenstede	0,75	Pfarrstellen Warfleth mit Neuenhuntof (gemeinsames Pfarramt) zusammen	0,75
Pfarrstellen Varel I bis V	4,50		<u>24,00</u>
Pfarrstelle Voslapp	0,75		166,00
Pfarrstelle Waddewarden-Westrum	0,50		
Pfarrstelle Wangerooge	1,00		
Pfarrstellen Wilhelmshaven I und II (Christus und Garnisonkirche)	1,50		
Pfarrstellen Zetel I und II	1,75		
	<u>35,75</u>		

**Anlage 2****zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014**

Kirchenkreis Oldenburg Stadt	
Pfarrstellen Eversten I bis V (Bloherfelde/St. Ansgar/Nikolai)	5,00
Pfarrstellen Ofen I und II	2,00
Pfarrstellen Ofenerdiek I und II	2,00
Pfarrstellen Ohmstede I bis IV	3,75
Pfarrstellen Oldenburg I bis VII	6,50
Pfarrstellen Osterburg I bis VII	7,00
	<u>26,25</u>

Kirchenkreis Oldenburger Münsterland	
Pfarrstelle Bakum	0,50
Pfarrstellen Cloppenburg I bis III (solange Kooperation mit Garrel 2,25, sonst 2,00)	2,25
Pfarrstellen Damme I und II	1,50
Pfarrstelle Dinklage und Wulfenau	1,00
Pfarrstellen Emstek Cappeln I und II (solange Kooperation mit Molbergen 1,25, sonst 1,00)	1,25
Pfarrstelle Essen	1,00
Pfarrstelle Fladderlohausen	1,00
Pfarrstellen Friesoythe I bis III	2,50
Pfarrstelle Garrel	0,75
Pfarrstelle Goldenstedt	1,00
Pfarrstelle Lastrup und Lindern	1,00
Pfarrstelle Lönigen	1,00
Pfarrstellen Lohne I und II	1,50
Pfarrstelle Molbergen	0,75
Pfarrstelle Neuenkirchen	1,00
Pfarrstelle Steinfeld	1,00
Pfarrstellen Vechta I und II	2,00
Pfarrstelle Visbek	1,00
	<u>22,00</u>

Kirchenkreis Wesermarsch	
Pfarrstelle Abbehausen	0,75
Pfarrstellen Altenesch I, II und Bardewisch	1,75
Pfarrstellen Altenhuntof/Bardenfleth/Neuenbrok (gemeinsames Pfarramt) zusammen	0,75
Pfarrstelle Berne	1,00

**Neu errichtete Pfarrstellen**

Bezeichnung der Pfarrstelle	Soll	Umfang
<b>Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste in den Kirchenkreisen</b>		
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Ammerland I und II		je 1,00
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land I und II		je 1,00
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven I und II		je 1,00
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Oldenburg Stadt I und II		je 1,00
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland I und II		je 1,00
Pfarrstellen für pfarramtliche Dienste im Kirchenkreis Wesermarsch I und II		<u>je 1,00</u>
		12,00

<b>Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes</b>	
Pfarrstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes I bis X	<u>je 1,00</u>
	10,00

<b>Altenpflegeheimseelsorge</b>	
Pfarrstellen für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Ammerland I und II	je 0,50
Pfarrstellen für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land I und II	je 0,50
Pfarrstellen für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven I und II	je 0,50
Pfarrstelle für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt I und II	je 0,50
Pfarrstelle für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland I und II	je 0,50
Pfarrstelle für Altenpflegeheimseelsorge im Kirchenkreis Wesermarsch I und II	<u>je 0,50</u>
	6,00

<b>Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge</b>	
Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Ammerland I	1,00

Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Ammerland II	0,50
Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land	1,00
Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven I und II	je 1,00
Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt I bis IV	je 1,00
Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt V	0,50
Pfarrstellen für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburger Münsterland I und II	je 1,00
Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Wesermarsch	0,50
	<u>11,50</u>

**Seelsorge in Haftanstalten**

Pfarrstellen für Seelsorge in Haftanstalten I bis III	je 1,00
	<u>3,00</u>

**Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung**

Pfarrstellen für Projekte und Personalbewirtschaftung I bis XII	je 1,00
	<u>12,00</u>

**Pfarrstellen für Seelsorge und Bildung**

Pfarrstelle für Polizeiseelsorge	1,00
Pfarrstelle für Telefonseelsorge	1,00
Pfarrstelle für Seelsorge für Urlaub und Tourismus	0,50
Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigen-seelsorge	1,00
Pfarrstelle für Ehrenamt und Lektorenarbeit	1,00
Pfarrstelle für Seemannsmission	0,50
Pfarrstelle für die Leitung des EBZ Rastede	1,00
Pfarrstelle für Hochschul- und Studentenseelsorge	1,00
Studierendenpfarrstelle Oldenburg	1,00
Pfarrstelle für Gemeindeberatung	1,00
	<u>9,00</u>

**Anlage 3**

**zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014**

**Neu errichtete Pfarrstellen im Oberkirchenrat**

Bezeichnung der Pfarrstelle	Soll	Umfang
<b>Bischofsbereich</b>		
Pfarrstelle für theologische und gottesdienstliche Grundsatzarbeit	1,00	
Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit	1,00	
Pfarrstelle für Fragen von Ethik und Weltanschauung	1,00	
Pfarrstelle persönliche Referentenstelle Bischofsamt	1,00	
Pfarrstelle für Ökumene und Mission	0,50	

**Dezernat I**

Pfarrstelle Referat Ausbildung und Personalentwicklung	1,00
Pfarrstelle Referat Gemeindedienste	1,00
Pfarrstelle Referat Seelsorge	1,00
Pfarrstelle für Werbung für kirchliche Berufe	1,00

**Dezernat III**

Landesjugendpfarrstelle	1,00
Pfarrstelle für konzeptionelle Konfirmandenarbeit	1,00
Pfarrstelle Referat Arbeitsstelle Religionspädagogik	1,00
Landesdiakoniefarrstelle	1,00

Pfarrstelle für Akademiearbeit	0,50
Pfarrstelle für theologische Arbeit in Kindertagesstätten	0,50
Pfarrstelle persönliche Referentenstelle Dezernat III des Oberkirchenrates	1,00
	<u>14,50</u>

**Anlage 4**

**zum Kirchengesetz über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung des Pfarrstellenplans 2014**

**Aufzuhebende Pfarrstellen**

Bezeichnung der Pfarrstelle	Errichtet durch Gesetz vom	Fundstelle GVBl.
<b>Kirchengemeindepfarrstellen</b>		
Elsfleth II	29.11.1963	XV. Band, S. 189
<b>Überbrückungspfarrstellen</b>		
Überbrückungspfarrstellen I bis X	17.11.2006	XXVI. Band, S. 79
<b>Schulpfarrstellen</b>		
Oldenburg I	13.05.1957	XIV. Band, S. 159
Cloppenburg	15.04.1960	XV. Band, S. 59
Vechta	15.04.1960	XV. Band, S. 59
Delmenhorst I	01.12.1961	XV. Band, S. 109
Oldenburg II	15.02.1963	XV. Band, S. 163
Wilhelmshaven I	30.06.1965	XVI. Band, S. 55
Oldenburg III	10.06.1966	XVI. Band, S. 91
Wilhelmshaven II	28.10.1971	XVII. Band, S. 111
KK Brake, Butjadingen und Elsfleth in Brake	24.05.1978	XIX. Band, S. 61
Ammerland	27.05.1993	XXII. Band, S. 225
KK Ganderkesee und Wildeshausen in Wildeshausen	27.05.1993	XXII. Band, S. 225

**Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge**

Ev. Krankenhaus Oldenburg	31.05.1955	XIV. Band, S. 91
Sande	31.05.1955	XIV. Band, S. 91
Wilhelmshaven I	05.03.1959	XV. Band, S. 38
Städt. Kl. Oldenburg I	30.12.1965	XVI. Band, S. 71
Nordenham	10.06.1966	XVI. Band, S. 91
Wilhelmshaven II	30.11.1978	XIX. Band, S. 94
Delmenhorst	28.11.1985	XXI. Band, S. 56
Westerstede	25.05.1989	XXII. Band, S. 3
LKH Wehnen	17.05.1990	XXII. Band, S. 26
Pius Hospital/Friedas Frieden	16.05.1991	XXII. Band, S. 92
Städt. Kl. Oldenburg II	01.07.1993	XXII. Band, S. 225

**Seelsorge in Haftanstalten**

Vechta I	um 1816 (1865) ohne	
Vechta II	25.11.1982	XX. Band, S. 79
Oldenburg	28.11.1985	XXI. Band, S. 58
Landeskirchliche Pfarrstelle für Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Oldenburg	19.05.2000	XXIV. Band, S. 138

**Pfarrstellen im Gesamtbereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Landeskirchliche Pfarrstelle für Erwachsenenbildung	15.04.1953	XIV. Band, S. 30
Landesjugendpfarrer	29.06.1953	XIV. Band, S. 45
Leitung EBZ Rastede	28.05.1956	XIV. Band, S. 125
Landeskirchliche Pfarrstelle für religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Hilfe im katechetischen Dienst und Mitarbeit in christlicher Unterweisung an Schulen der Stadt Oldenburg	13.05.1957	XIV. Band, S. 159
Landeskirchliche Pfarrstelle für den bäuerlichen Volkshochschuldienst	01.12.1960	XV. Band, S. 83
Pfarrstelle für theologische und gottesdienstliche Grundsatzarbeit, Ökumene und Mission	01.12.1961	XV. Band, S. 109
Pfarrstelle für den Dienst am Predigerseminar Braunschweig	01.12.1961	XV. Band, S. 109



Studentenpfarrstelle Oldenburg	15.02.1963	XI. Band, S. 161
Pfarrstelle für kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt	29.11.1963	XV. Band, S. 189
Pfarrstelle für den Dienst in der Mission	21.05.1964	XVI. Band, S. 17
Zweite landeskirchliche Pfarrstelle im Landesjugendpfarramt (Schülerpfarramt)	26.11.1970	XVII. Band, S. 83
Landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit	02.06.1972	XVII. Band, S. 196
Pfarrstelle für Diakonie	24.05.1978	XIX. Band, S. 61
Landeskirchliche Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung	25.05.1989	XXII. Band, S. 3
Zweite landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie	12.11.1992	XXII. Band, S. 188
Landeskirchliche Pfarrstelle für Kurseelsorge im Kirchenbezirk Wangerland	19.05.1994	XXIII. Band, S. 44
Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge	27.11.1997	XXIV. Band, S. 53
Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge	19.05.2000	XXIV. Band, S. 138
Landeskirchliche Pfarrstelle für Fachberatung und Koordinierung regionaler Kooperationen	11.05.2007	XXVI. Band, S. 95
Landeskirchliche Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern	16.12.2010	XXVII. Band S. 53

**Pfarrstellen für besondere Dienste**

Pfarrstelle für besondere Dienste I	26.11.1970	XVII. Band, S. 83
Pfarrstelle für besondere Dienste III	29.11.1984	XX. Band, S. 314
Pfarrstellen für besondere Dienste IV bis X	25.05.1989	XXII. Band, S. 3

**Anlage 5  
zum Kirchengesetz über die Errichtung und  
Aufhebung von Pfarrstellen zur Umsetzung  
des Pfarrstellenplans 2014**

**Pfarrstellen mit Aufgaben wesentlich gleichen Inhalts**

zur Aufhebung vorgesehene Pfarrstelle	bestehende Pfarrstelle
Edeweicht IV	Edeweicht II
Westerstede VI	Westerstede IV
Sande III	Sande I
Blexen III	Blexen II

zur Aufhebung vorgesehene Pfarrstelle	errichtete Pfarrstelle
---------------------------------------	------------------------

**Schulpfarrstellen**

Odenburg II	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes I
Cloppenburg	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes II
Vechta	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes III
Delmenhorst I	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes IV
Wilhelmshaven I	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes V
Oldenburg III	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes VI
Wilhelmshaven II	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes VII
KK Brake, Butjadingen und Elsfleth in Brake	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes VIII
Ammerland	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes IX
KK Ganderkesee und Wildeshausen in Wildeshausen	Pfarrstelle zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes X

**Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge**

Wilhelmshaven I	Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven I
-----------------	---

Städt. Kl. Oldenburg I	Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Odenburg Stadt II
Wilhelmshaven II	Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven II
Westerstede	Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Ammerland I
Städt. Kl. Oldenburg II	Pfarrstelle für Seelsorge in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Hospizseelsorge im Kirchenkreis Oldenburg Stadt III

**Seelsorge in Haftanstalten**

Vechta I	Pfarrstelle für Seelsorge in Haftanstalten I
Vechta II	Pfarrstelle für Seelsorge in Haftanstalten II
Oldenburg	Pfarrstelle für Seelsorge in Haftanstalten III

**Pfarrstellen im Gesamtbereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Leitung EBZ Rastede	Pfarrstelle für die Leitung EBZ Rastede
Studentenpfarrstelle Oldenburg	Studierendenpfarrstelle Odenburg
Landeskirchliche Pfarrstelle für Kurseelsorge Kirchenbezirk Wangerland	Pfarrstelle für Seelsorge für Urlaub und Tourismus
Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge	Pfarrstelle für Gehörlosenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge
Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge	Pfarrstelle für Telefonseelsorge
Landeskirchliche Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung	Pfarrstelle für Gemeindeberatung

**Pfarrstellen im Oberkirchenrat**

Landesjugendpfarrer	Landesjugendpfarrstelle
Landeskirchliche Pfarrstelle für religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Hilfe im katechetischen Dienst und Mitarbeit in christlicher Unterweisung an Schulen der Stadt Oldenburg	Pfarrstelle Referat Arbeitsstelle für Religionspädagogik
Pfarrstelle für den Dienst am Predigerseminar Braunschweig	Pfarrstelle Referat Ausbildung und Personalentwicklung
Pfarrstelle für den Dienst in der Mission	Pfarrstelle für Akademiearbeit
Landeskirchliche Pfarrstelle für die Nachwuchsförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern	Pfarrstelle für Werbung für kirchliche Berufe

**Pfarrstellen für besondere Dienste**

Pfarrstelle für besondere Dienste IV	Pfarrstelle persönliche Referentenstelle Bischofsamt
Pfarrstelle für besondere Dienste VI	Pfarrstelle für Fragen von Ethik und Weltanschauung
Pfarrstelle für besondere Dienste X	Pfarrstelle Referat Seelsorge

## b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 163

#### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 9. März 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2013 S. 47) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 9. März 2013**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

#### **Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), geändert durch das Artikel 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 72), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

##### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 aus gefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender –

### Nr. 164

#### **Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen**

#### **Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 9. März 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2013, S. 46) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

#### **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 9. März 2013**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

#### **Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Diakonischen Werke der Kirchen können die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz auf den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung oder eines Diakonischen Werkes einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „(Synode der ev. ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ gestrichen.
- In Absatz 2 werden die Worte „der Oberkirchenrat und der Synodalausschuss“ durch die Worte „der Gemeinsame Kirchenausschuss“ ersetzt.

##### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 9. März 2013 aus gefertigt.

Hannover, den 18. März 2013

#### **Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister  
Vorsitzender



**Nr. 165****Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2013, S. 39) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

**§ 1****Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachanforderungen.

**§ 2****Prüfungsabteilung**

- (1) Das Prüfungsamt bildet im Einvernehmen mit den Kirchen eine Prüfungsabteilung und beruft den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bei Bedarf kann das Prüfungsamt mehrere Prüfungsabteilungen bilden.
- (3) Der Prüfungsabteilung gehören mindestens je ein Fachprüfer oder eine Fachprüferin der in § 8 genannten Prüfungsfächer an, der oder die Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ist. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Prüfungsabteilung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen.
- (5) Für die mündlichen Prüfungen kann die Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.
- (6) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung oder einer Unterabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung sowie die Zuweisung zu einer Unterabteilung für die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Klausuren bekannt gegeben. Bei der Zuweisung des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Zuweisung der Prüfer oder Prüferinnen zu einer Unterabteilung ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder

eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Kandidaten oder der Kandidatin mit.

- (9) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

**§ 3****Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang den Anforderungen des Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

**§ 4****Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Kandidaten oder einer Kandidatin entfällt für die Dauer seiner oder ihrer Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen. Das Prüfungsamt kann weitere mit der Prüfung befasste Personen als Zuhörer oder Zuhörerinnen zulassen.
- (4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

**§ 5****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  - b) den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;
  - c) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie entsprechend der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2011, S. 33, in der jeweils geltenden Fassung;
  - d) die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;

- e) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae“ (Amtsblatt der EKD, 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ (Amtsblatt der EKD, 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
- g) den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer:  
Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie;
- h) weitere Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- i) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs;
- j) ein Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie;
- k) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie;
- l) den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums;
- m) den Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß der „Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“, Amtsblatt der EKD, 2009 S. 115.

## § 6

### Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

- (1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist an die zuständige Stelle einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten.  
Meldeschluss ist der 1. Mai und der 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Mit der Meldung sind zusätzlich zu den in § 5 genannten Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:
  - a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
  - b) Geburtsurkunde;
  - c) Taufurkunde und ggf. Konfirmationsschein;
  - d) der Nachweis über den Antrag eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses;
  - e) Themenvorschläge für ausgewählte Überblickskenntnisse und Spezialkenntnisse der mündlichen Prüfungen;
  - f) eine vorläufige Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll, sofern nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bereits vor der Absolvierung der Klausuren eine endgültige Erklärung vorzulegen;
  - g) ggfls. ein Vorschlag für ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit und ein Vorschlag für einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin.
  - h) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge;
  - i) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
  - j) die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.

## § 7

### Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Bewerber oder die Bewerberin der Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsamtes eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf

Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.

- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsamtes Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
- (3) Den Kandidaten und Kandidatinnen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

## § 8

### Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

## § 9

### Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

- (1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
  - einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
  - vier Klausuren,
  - fünf mündlichen Prüfungsteilen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In dem Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, zählt die mündliche Prüfung als Fachprüfung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 10

### Klausuren

- (1) Klausuren werden in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie geschrieben, ausgenommen in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird.
- (2) Soweit Studierende das Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit erst nach Absolvierung der Klausuren und mündlichen Prüfungen festlegen wollen, haben sie Klausuren in allen fünf genannten Prüfungsfächern zu schreiben. Die Klausur im Prüfungsfach der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt als nicht unternommen.
- (3) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
  - Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)
  - Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)
  - Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekennnisschriften
  - Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein (Georges), sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

## § 11

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung im Fach Systematische Theologie soll für jeden Kandidaten und jede Kandidatin bis zu 40 Minuten (Dogmatik und Ethik je 20 Minuten), die Prüfung im Alten Testament und im Neuen Testament soll je 25 Minuten und in den übrigen Fächern je 20 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich jeweils auf ausgewählte Überblickskenntnisse des jeweiligen Fachgebiets sowie ein Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem für die Übersetzung eine Auswahl aus dem hebräischen



beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. Absprachen über Spezialgebiete sind aktenkundig zu machen.

## § 12

### Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit

- (1) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Hausarbeit setzt voraus, dass die Prüfungsleistungen nach §§ 10 und 11 erfolgreich ab solviert wurden.
- (2) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Frist von insgesamt zwölf Wochen. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.
- (3) Der oder die Vorsitzende legt das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit fest. Er oder sie ist dabei an das von dem Kandidaten oder der Kandidatin aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach und den angegebenen Themenbereich gebunden, falls dieser oder diese eine Wahl getroffen hat.
- (4) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, dass er oder sie diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (5) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten.
- (6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß bei dem oder der zuständigen Vorsitzenden der Prüfungsabteilung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss zudem in digitaler Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung leitet die wissenschaftliche Hausarbeit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin und einem weiteren Gutachter oder einer weiteren Gutachterin zu. Jeder Gutachter und jede Gutachterin vergibt eine Note. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 13

### Prüfungsergebnisse

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
  - „sehr gut“ (15/14/13): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
  - „gut“ (12/11/10): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
  - „befriedigend“ (9/8/7): eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
  - „ausreichend“ (6/5/4): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
  - „mangelhaft“ (3/2/1): eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
  - „ungenügend“ (0): eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.
- (2) Die schriftlichen Arbeiten werden durch je zwei Prüfer oder Prüferinnen korrigiert. Bei abweichenden Voten wird die Note durch das arithmetische Mittel beider Notenvorschläge gebildet. Weichen die Voten über mehr als eine Notenstufe voneinander ab und verständigen sich die Prüfer oder Prüferinnen nicht auf ein gemeinsames Votum, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Endnote.
- (3) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen beschließt die Prüfungsabteilung bzw. ihre Unterabteilungen.
- (4) Nach Beendigung der Prüfung stellt das Prüfungsamt das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen fest. Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

- „sehr gut“ bestanden
  - „gut“ bestanden
  - „befriedigend“ bestanden
  - „ausreichend“ bestanden
  - „nicht bestanden“.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die wissenschaftliche Hausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden,
    - wenn eine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte),
    - oder die wissenschaftliche Hausarbeit mit weniger als 4,0 Punkten
    - oder drei Fachprüfungen mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind.
  - (6) Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er oder sie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Ebenso kann die wissenschaftliche Hausarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Insgesamt dürfen jedoch nur in zwei Fächern Nachprüfungen absolviert werden.
  - (7) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Notenwert entsprechen folgende Noten:
    - „sehr gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5
    - „gut“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5
    - „befriedigend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5
    - „ausreichend“ bestanden bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 4,0
    - „nicht bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,9 bis 0.

## § 14

### Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt oder bei Anwesenheit mündlich zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen und in Zweifelsfällen ein Attest eines oder einer vom Prüfungsamt benannten Arztes oder Ärztin zu verlangen.
- (4) Werden die Gründe von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anerkannt, so wird die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um insgesamt höchstens 6 Werk-tage verlängert. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit um mehr als 6 Werk-tage rechtfertigen, so wird der Kandidat oder die Kandidatin zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 15

### Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung, entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.
- (2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann

das Prüfungsamt den Kandidaten oder die Kandidatin von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

- (3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

#### § 16

##### Nachprüfung

- (1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 13 Abs. 6 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin die Möglichkeit, die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestandenen Fachprüfungen wiederholt werden.
- (2) Wird gemäß § 13 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest, Sie findet in der Regel im Rahmen des nächsten Prüfungstermins statt.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

#### § 17

##### Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 15 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden.
- (2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.
- (3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin nur zu berücksichtigen, soweit er oder sie diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kandidaten und Kandidatinnen, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

#### § 18

##### Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist.

#### § 19

##### Akteneinsicht

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine oder ihre vollständigen Prüfungsakten in der für ihn oder sie zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er oder sie innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm oder ihr auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling Kandidaten oder von der Kandidatin binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungs-

grundes an die für ihn oder sie zuständige aktenführende Stelle zu richten.

- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

#### § 20

##### Erllass von Richtlinien

- (1) Das Prüfungsamt erlässt im Rahmen des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes und dieser Ausführungsverordnung Richtlinien über die Gestaltung der Prüfung.
- (2) Beschlüsse des Prüfungsamtes gemäß Absatz 1 werden einstimmig gefasst. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, so holt das Prüfungsamt die Entscheidung des Rates ein.

#### § 21

##### In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Meldetermin am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.
- (2) Kandidaten oder Kandidatinnen, die bis zum 31. März 2012 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können bis zum 31. Dezember 2013 beantragen, nach dem bisherigen Recht geprüft zu werden.

Hannover, den 18. März 2013

##### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
– Vorsitzender

### Nr. 166

##### Bekanntmachung der Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 13. März 2013

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 13. März 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2013, S. 39) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

##### Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)

Hannover, den 13. März 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2012 S. 217 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 2. Juli 2012 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konfödera-



tion in der V. Tagung am 9. März 2013 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle  
Radtke

## Nr. 167

### Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 6. August 2013

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2013, S. 122) bekannt.

Oldenburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 6. August 2013

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Be nehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

#### § 1

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

#### „§ 41

#### Kreisfarramtzulage

Kreispfarrer und Kreispfarrerinnen erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 6. August 2013

### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister  
Vorsitzender

## II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

### Nr. 168

### Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. 14. Band, S. 65),

neu gefasst am 23. Mai 2013 (GVBl. XXVII Bd., S. 149)

Die Synode gibt sich nach Art. 87 der Kirchenordnung der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg, Teil I, folgende Geschäftsordnung:

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Zusammentritt der Synode	Wahlprüfung	§§ 1–5
Abschnitt II	Präsidium der Synode		§§ 6–9
Abschnitt III	Ausschüsse		§§ 10–20
Abschnitt IV	Ordnungen der Verhandlungen		
A.	Allgemeine Bestimmungen. Sitzungsprotokoll		§§ 21–28
B.	Verfahren in der Sitzung		§§ 29–36
C.	Abstimmung		§§ 37–43
D.	Besondere Gegenstände der Verhandlung		
	1. Vorlagen des Oberkirchenrats		§ 44
	2. Gesetzentwürfe		§§ 45–46
	3. Selbstständige Anträge		§ 47
	4. Förmliche Anfragen		§ 48
	5. Eingaben		§§ 49–50
	6. Wahlen		§§ 51–52
Abschnitt V	Ordnungsbestimmungen		§ 53
Abschnitt VI	Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Synodalen		§§ 54–56
Abschnitt VII	Geschäftsverhältnis der Synode zum Oberkirchenrat		§ 57
Abschnitt VIII	Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung		§ 58

#### Abschnitt I

#### Zusammentritt der Synode – Wahlprüfung

##### § 1

- (1) Die neugewählte Synode tritt zusammen nach dem Gemeindegottesdienst (Art. 83 KO) zu der Einberufung der Synode festgesetzten Zeit unter Vorsitz der beziehungsweise des ältesten Synodalen. Diese beziehungsweise dieser wird vom Oberkirchenrat vor Beginn der Synode benachrichtigt.
- (2) Die Alterspräsidentin beziehungsweise der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten Synodalen zu Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführern.

##### § 2

- (1) Die Gültigkeit der Wahl der Synodalen wird vorher vom Gemeinsamen Kirchenausschuss geprüft. Die Alterspräsidentin beziehungsweise der Alterspräsident gibt das Ergebnis dieser Prüfung bekannt und stellt es zur Beratung und Entscheidung.
- (2) Die Synode kann zur eigenen Prüfung einen Wahlprüfungsausschuss bestellen.
- (3) Bevor die Synode in die Beratung eintritt, stellt die Alterspräsidentin beziehungsweise der Alterspräsident fest, ob  $\frac{2}{3}$  der Synodalen anwesend sind, deren Wahl nicht beanstandet worden ist.
- (4) Synodale, deren Wahl beanstandet worden ist, dürfen bis zur Entscheidung der Synode an den Verhandlungen, nicht aber an den Abstimmungen, teilnehmen.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so teilt die Alterspräsidentin beziehungsweise der Alterspräsident dies sofort dem Oberkirchenrat zwecks Anordnung einer Neuwahl, Einberufung eines Ersatzmitgliedes oder Vornahme einer neuen Ernennung mit.

##### § 3

Nach Feststellung der Gültigkeit der Wahlen eröffnet die Bischöfin beziehungsweise der Bischof die Synode.

**§ 4**

- (1) Sobald die Synode eröffnet ist, wählt sie eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Mitglieder der Synode als Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die erforderliche Zahl von Schriftführerinnen und Schriftführern (Art. 84 Abs. 1 KO).
- (2) Die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten findet in geheimer Abstimmung statt (Art. 131 Abs. 3 KO und § 52 Abs. 2 Geschäftsordnung).

**§ 5**

- (1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident legt das Gelöbnis in die Hand der Bischöfin beziehungsweise des Bischofs ab.
- (2) Die übrigen Synodalen sowie später eintretende Synodale leisten das Gelöbnis, indem sie nach der Verlesung des Gelöbnisses die Frage der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten, ob sie es ablegen wollen, einzeln bejahen.
- (3) Das Gelöbnis lautet: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt zu führen in der Bindung an Gottes Wort und treu dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche“ (Art. 83 KO).

**Abschnitt II  
Präsidium der Synode**

**§ 6**

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Schriftführerinnen und Schriftführer bilden das Präsidium der Synode.

**§ 7**

- (1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident leitet die Verhandlungen der Synode.
- (2) Sie beziehungsweise er empfängt die Eingänge und schlägt Zeit und Tagesordnung der Sitzungen vor.
- (3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident ermöglicht den Ausschüssen die zweckmäßige Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie beziehungsweise er kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Sie beziehungsweise er vertritt die Synode nach außen und verfügt über die für die Synode veranschlagten Mittel.

**§ 8**

Die Schriftführerinnen und Schriftführer führen das Protokoll und unterstützen die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten in allen Synodalangelegenheiten.

**§ 9**

Der Archiv- und Bürodienst der Synode wird unter Aufsicht der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten von Mitarbeitenden des Oberkirchenrats wahrgenommen. Sind weitere Kräfte erforderlich, werden sie vom Präsidium angefordert und von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten verpflichtet. Ihre Vergütung wird von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten festgesetzt.

**Abschnitt III  
Ausschüsse**

**§ 10**

Die Synode wählt die synodalen Mitglieder für den Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss gemäß Art. 93 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung.

**§ 11**

- (1) Die Verhandlungsgegenstände der Synode werden grundsätzlich in den Ausschüssen der Synode vorberaten.
- (2) Es werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:
  1. Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene
  2. Rechts- und Verfassungsausschuss
  3. Finanz- und Personalausschuss
  4. Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge
  5. Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit

**6. Rechnungsprüfungsausschuss**

- (3) Die Ausschüsse haben höchstens 15 Mitglieder; davon sollen mehr als die Hälfte nicht ordinierte Mitglieder sein. Jeder Kirchenkreis kann bis zu zwei Synodale für jeden Ausschuss der Synode benennen. Bei Kirchenkreisen mit mehr als zehn Synodalen wird nach Abs. 4 verfahren. Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach dem Kirchengesetz für das Rechnungsprüfungswesen.
- (4) Der Geschäftsausschuss, in den aus jedem Kirchenkreis sowie aus dem Kreis der berufenen Synodalen je ein Mitglied zu entsenden ist, schlägt die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode zur Wahl vor. Er kann aus der Mitte der Synode die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen auf bis zu fünfzehn ergänzen. Dabei soll der Geschäftsausschuss die fachlichen Kompetenzen der Synodalen beachten.
- (5) Die Synode kann für besondere Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit endet, nachdem die Aufgabe erledigt worden ist.
- (6) Endet die Zugehörigkeit einer oder eines Synodalen zur Synode, so wird bis zur Ersatzwahl das Ersatzmitglied Mitglied in dem Ausschuss, dem die beziehungsweise der Synodale angehörte.
- (7) Die Ausschüsse der Synode können Unterausschüsse bilden oder gemeinsame Arbeitsgruppen berufen. Für die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend.
- (8) Soweit sich Ausschüsse mit Themen befassen wollen, die sich nicht aus Beschlüssen der Synode, der Kirchenordnung oder Regelungen der Geschäftsordnung der Synode ergeben, bedarf dies der Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses.

**§ 12**

Zur Beratung des Berichtes des Oberkirchenrats (Art. 88 KO) sollen nach Vorschlag des Geschäftsausschusses synodale Gruppen gebildet werden.

**§ 13**

Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, sowie deren beziehungsweise dessen Stellvertretung und benennt sie beziehungsweise ihn der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und dem Oberkirchenrat. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Synode hat den Vorsitz im Geschäftsausschuss.

**§ 14**

Die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

**§ 15**

- (1) Die beziehungsweise der Vorsitzende beraumt die Ausschusssitzungen an und teilt der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und dem Oberkirchenrat Zeit, Ort und Tagesordnung mit.
- (2) Der Ausschuss ernennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die beziehungsweise der die Anträge in der Synode vorträgt und begründet. Soweit die Anträge von der Stellungnahme eines mitberatenden Ausschusses abweichen, hat die Berichterstatterin beziehungsweise der Berichterstatter des federführenden Ausschusses auf die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses hinzuweisen.
- (3) Minderheiten haben das Recht, eigene Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu wählen.

**§ 16**

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.
- (3) Auf Verlangen der Synode oder ihrer Ausschüsse müssen die Mitglieder des Oberkirchenrats erscheinen und die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (4) Mitglieder der Synode können von den Ausschüssen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; sie sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörerinnen und Zuhörer beizuwohnen.
- (5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Beratungsthemen fach



kundige Personen zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

- (6) Jede und jeder Synodale hat das Recht, ihren beziehungsweise seinen Antrag im Ausschuss zu begründen; es ist ihr beziehungsweise ihm mitzuteilen, wann der Antrag beraten wird.

#### § 17

- (1) Jeder Antrag eines Ausschusses, auch einer Minderheit desselben, ist schriftlich an die Synode zu bringen.
- (2) Der Ausschuss kann bestimmen, dass seine Berichte vervielfältigt und an die Synodalen verteilt werden. Auf Verlangen einer Minderheit ist auch deren Bericht zu vervielfältigen und zu verteilen.

#### § 18

- (1) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Wenn die Beschlussfähigkeit des Ausschusses nicht angezweifelt ist, sind die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse gültig. Für einen endgültigen Beschluss im Ausschuss ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) In dringenden Fällen können Beschlüsse über die Ausschussvorsitzende beziehungsweise den Ausschussvorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nach Einleitung des schriftlichen Verfahrens die mündliche Erörterung oder äußert sich die Mehrheit der Mitglieder im schriftlichen Verfahren nicht, hat die beziehungsweise der Vorsitzende eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen. Dem schriftlichen Verfahren ist die elektronische Kommunikation gleichgestellt.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit trifft die beziehungsweise der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Mitglied alle notwendigen, nicht aufschiebbaren Entscheidungen. Diese sind vorläufig, soweit sich aus der Natur der Sache nicht deren endgültiger Charakter ergibt.
- (4) Die nach Absatz 3 getroffenen vorläufigen Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die auf die Entscheidung folgt, zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) Die beziehungsweise der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei Entscheidungen gemäß Absatz 2 durch das stellvertretende Mitglied vertreten. Für die Stellvertreterin beziehungsweise den Stellvertreter ist unter den Ausschussmitgliedern von diesen für den Fall der Verhinderung eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter zu bestimmen. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.

#### § 19

Die Synode kann sich in besonderen Fällen als Ausschuss erklären. In diesem Fall sind die §§ 13 und 15–18 entsprechend anzuwenden.

#### § 20

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft die Synode unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen.

### Abschnitt IV

#### Ordnungen der Verhandlungen

##### A. Allgemeine Bestimmungen. Sitzungsprotokoll

#### § 21

- (1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, wenn die Synode nicht anders beschließt.
- (2) Jede Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eingeleitet und mit Gebet beendet.

#### § 22

- (1) Die Synode ist beschlussfähig; wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, sofern nicht für einzelne Beschlüsse andere Bestimmungen getroffen sind. Wenn die Beschlussfähigkeit der

Synode nicht angezweifelt ist, sind die von ihr gefassten Beschlüsse gültig (Art. 86 KO).

- (2) Die Synode fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen nicht als Stimmen gelten, soweit nichts anderes durch Kirchengesetz bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Art. 131 KO).
- (3) Auch Gesetze werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. 2Abänderungen der Art. 1–4, 79 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, 89, 100, 103, 107 und 115 der KO bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen (Art. 115 KO).

#### § 23

- (1) Über die Verhandlungen der Synode ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss die Namen aller anwesenden und abwesenden Synodalen, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und den Schriftführerinnen und Schriftführern zu unterschreiben.
- (4) Alle schriftlichen Mitteilungen des Oberkirchenrates sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen, wenn nicht von der Synode im einzelnen Fall anders beschlossen wird oder Mitteilungen des Oberkirchenrates als vertraulich bezeichnet sind.

#### § 24

- (1) Die Niederschrift wird an alle Synodale sowie die Mitglieder des Oberkirchenrates nach der Tagung der Synode unverzüglich versandt.
- (2) Anträge auf Änderung der Niederschrift sollen spätestens bis vier Wochen nach Zusendung schriftlich gestellt werden. Ein verspäteter Zugang ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller darzulegen und zu begründen.
- (3) Über die Anträge auf Änderung der Niederschrift sowie die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet das Präsidium.

#### § 25

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Synode benennt die Eingaben und Anträge. Diese sind wörtlich zu verlesen, wenn die Synode das verlangt.

#### § 26

Die Punkte der Tagesordnung werden in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt, wenn die Synode nicht anders beschließt.

#### § 27

Die Synode kann beschließen, Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, zu behandeln oder Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Vorlagen des Oberkirchenrates können nur mit seiner Zustimmung abgesetzt werden.

#### § 28

Am Ende der Sitzung schlägt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung vor. Ist dies nicht möglich, so teilt sie beziehungsweise er Zeit und Tagesordnung den Synodalen und dem Oberkirchenrat rechtzeitig mit.

#### B. Verfahren in der Sitzung

#### § 29

Die zur Verhandlung kommenden Ausschussanträge sollen, sofern die Synode nicht eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher sämtlichen Synodalen zusammen mit den Stellungnahmen von mitberatenden Ausschüssen, denen der federführende Ausschuss nicht folgt, zugestellt sein.

#### § 30

Synodale, welche zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Missverständnis berichtigen wollen, erhalten außer der Reihenfolge sofort das Wort. 2Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten außer der Reihe das Wort.

**§ 31**

Will die Präsidentin beziehungsweise der Präsident sich an der Beratung beteiligen, so gibt sie beziehungsweise er den Vorsitz solange ab, bis die Verhandlung des betreffenden Gegenstandes erledigt ist.

**§ 32**

Jede und jeder Synodale darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedesmal eine Viertelstunde reden, es sei denn, dass mehrfache Erwidierungen des Oberkirchenrats eine mehrfache Antwort erfordern oder die Synode auf Anfrage der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

**§ 33**

Jeder Antrag einer oder eines Synodalen bedarf der Unterstützung durch vier andere Synodale.

**§ 34**

- (1) Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung oder auf Schluss der Beratung ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen. <sup>2</sup>Einem Antrag des Oberkirchenrats auf Vertagung der Beratung ist zu entsprechen.
- (2) Bei Vertagung der Beratung oder der Abstimmung wird die Beratung beziehungsweise Abstimmung in der nächsten Sitzung fortgesetzt, falls nicht die Synode eine Ausnahme beschließt.

**§ 35**

- (1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident schließt die Beratung, wenn sie beziehungsweise er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die Synode nach vorheriger Verlesung der Redeliste den Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die Beratung darf jedoch nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

**§ 36**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung ist der Berichterstatterin beziehungsweise dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, gegebenfalls der Berichterstatterin beziehungsweise dem Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt der beziehungsweise dem der Mehrheit. Das Schlusswort steht auch der beziehungsweise dem Synodalen zu, welche beziehungsweise welcher einen selbstständigen Antrag (§ 47) gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschuss überwiesen war.
- (2) Wenn ein Mitglied des Oberkirchenrats nach dem letzten Wort der Berichterstatterin oder des Berichterstatters oder der Antragstellerin oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist die Beratung von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten wieder zu eröffnen.

**C. Abstimmung****§ 37**

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, wörtlich zu verkünden und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, ihre Reihenfolge anzugeben.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident hat darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer oder ihrer Hinterbliebenen die der Synode angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrer nur beratende Stimme haben (Art. 133 Abs. 2 KO).

**§ 38**

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Gegenstände abgestimmt werden soll. Über Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. <sup>3</sup>Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zu erst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage entfernt.

**§ 39**

Werden gegen die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten nicht erledigen, so hat die Synode zu entscheiden.

**§ 40**

Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. <sup>2</sup>Er darf nur geteilt werden, wenn keine Synodale und kein Synodaler widerspricht.

**§ 41**

- (1) Die Synode kann namentliche Abstimmung beschließen, wenn diese spätestens gleich nach Verkündung der Abstimmungsfrage beantragt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch mündliche Erklärung mit „ja“ oder „nein“.
- (2) Auf Antrag einer beziehungsweise eines Synodalen ist das Abstimmungsverfahren schriftlich und geheim durchzuführen.

**§ 42**

Nach Beendigung der Abstimmung verkündet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident das Ergebnis.

**§ 43**

Ein Gegenstand, über den die Synode einen Beschluss gefasst hat, kann auf derselben Tagung der Synode nur dann nochmals verhandelt werden, wenn der Oberkirchenrat oder eine Zweidrittelmehrheit der Synode eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

**D. Besondere Gegenstände der Verhandlung****1. Vorlagen des Oberkirchenrats****§ 44**

- (1) Die Vorlagen und sonstigen Mitteilungen des Oberkirchenrats, die in der Synode verhandelt werden sollen, sind sofort nach ihrer Einbringung sämtlicher Synodalen zuzustellen und in der Regel einem Ausschuss zu überweisen.
- (2) Anträge des Oberkirchenrats können nicht durch Übergang zur Tagesordnung erledigt werden.

**2. Gesetzentwürfe****§ 45**

- (1) Bei allen Gesetzentwürfen findet eine 2. Lesung statt, die frühestens 24 Stunden nach der 1. Lesung erfolgt, falls nicht die Synode anders beschließt.
- (2) Ist ein Verhandlungsgegenstand von der gesamten Synode als Ausschuss vorberaten, so kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident von einer 2. Lesung absehen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Synodalen diese ausdrücklich verlangt.

**§ 46**

- (1) Bei Gesetzentwürfen findet, wenn ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im ganzen vorliegt, nach Erstattung des Ausschussberichts zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll.
- (2) Mit der Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen oder der Beschlussfassung über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

**3. Selbstständige Anträge****§ 47**

- (1) Jede und jeder Synodale hat das Recht, selbstständige Anträge an die Synode zu stellen.
- (2) Ein selbstständiger Antrag ist von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich, von vier anderen Synodalen durch ihre Namensunterschrift unterstützt, zu übergeben.
- (3) Nach Verlesung des Antrages durch die Präsidentin beziehungsweise



weise den Präsidenten ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller berechtigt, ihren beziehungsweise seinen Antrag zu begründen. Danach beschließt die Synode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersten Fall, ob er einem Ausschuss überwiesen oder ohne solche Begutachtung verhandelt werden soll.

#### 4. Förmliche Anfragen

##### § 48

- (1) Förmliche Anfragen an den Oberkirchenrat können von mindestens fünf Synodalen gestellt werden. Sie sind schriftlich der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten zu übergeben, die beziehungsweise der sie dem Oberkirchenrat abschriftlich mitteilt.
- (2) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident zeigt den Gegenstand der förmlichen Anfrage in der Synode an und setzt ihn im Benehmen mit dem Oberkirchenrat auf die Tagesordnung.
- (3) Die Anfrage ist mit der Beantwortung erledigt. Jede und jeder Synodale hat das Recht, den Gegenstand durch Antrag weiter zuverfolgen.

#### 5. Eingaben

##### § 49

- (1) Jedes Glied der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat das Recht, Eingaben an die Synode zu richten. Dies gilt auch für Eingaben, die ein Glied der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg namens einer Personenmehrheit an die Synode richtet.
- (2) Eingaben, die bis zur Tagung der Synode schriftlich bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten eingegangen sind, werden auf Vorschlag des juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrates ohne vorherige inhaltliche Erörterung von der Synode einem oder mehreren Ausschüssen zur Beratung oder dem Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss zur Erledigung überwiesen. Wird eine Eingabe an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, ist gleichzeitig der federführende Ausschuss zu bestimmen.
- (3) Eingaben zu Fragen, die bereits Beratungsgegenstand von Ausschüssen oder kirchenleitenden Organen sind, können auf Vorschlag des juristischen Mitgliedes des Oberkirchenrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar dem jeweiligen Ausschuss oder kirchenleitenden Organ überwiesen werden. Das juristische Mitglied des Oberkirchenrates berichtet der Synode von diesen Eingaben.
- (4) Eingaben werden nur insoweit Gegenstand der Beratung in der Synode, als der federführende Ausschuss sie der Synode zur Beratung vorlegt. Betrachtet der federführende Ausschuss eine Beratung der Eingabe in der Synode nicht für erforderlich, hat er die Eingabe mit seinem Beratungsergebnis dem Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über die Erledigung.

##### § 50

Von jedem Beschluss über eine Eingabe ist die Einsenderin beziehungsweise der Einsender durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten zu benachrichtigen.

#### 6. Wahlen

##### § 51

Wahlen in der Synode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und wenn dieser Punkt der Tagesordnung den Synodalen mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt worden ist.

##### § 52

- (1) Wahlen werden durch Stimmzettel vorgenommen.
- (2) Die Synode kann, abgesehen von der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten, der Bischöfin beziehungsweise des Bischofs und der anderen Mitglieder des Oberkirchenrates, die Wahl durch Zuruf beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Wahl der Bischöfin beziehungsweise des Bischofs erfolgt

gemäß dem Gesetz vom 28. März 1950 zur Regelung der Dienstverhältnisse des Bischofs.

- (4) Die Wahl der anderen Mitglieder des Oberkirchenrates erfolgt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit aller Synodalen. Sofern im ersten Wahlgang die Mehrheit aller Synodalen nicht erreicht wird, genügt im 2. Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden, wenn die Synode beschlussfähig ist.
- (5) Wenn die Präsidentin beziehungsweise der Präsident feststellt, dass kein Mitglied der Synode seine Stimme mehr abgeben will, so schließt sie beziehungsweise er die Abstimmung. Darauf beginnt die Auszählung der Stimmzettel.
- (6) Erhält bei einer Einzelwahl auch in zweiter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern zu entscheiden, die zu letzt die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Abschnitt V

##### Ordnungsbestimmungen

##### § 53

- (1) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wahrt die Würde der Synode, leitet ihre Arbeiten und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Anonyme Schreiben irgendwelcher Art an die Synode dürfen nicht verlesen oder sonst behandelt werden.
- (3) Sind Störungen durch Zuspruch oder Hinweis auf Einhaltung der Geschäftsordnung nicht zu beseitigen, kann die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder schließen.

#### Abschnitt VI

##### Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Synodalen

##### § 54

Bleibt ein Mitglied der Synode unentschuldigt den Sitzungen der Synode fern, so hat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident es zur Teilnahme an den Arbeiten der Synode aufzufordern. Folgt es dieser Aufforderung, ohne sich ausreichend zu entschuldigen, nicht, so unterrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Oberkirchenrat zur Klärung der Verzichtfrage (Art. 80 KO).

##### § 55

Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an den Sitzungen der Synode oder eines Ausschusses teilzunehmen, so zeigt es dies der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Anführung des Grundes rechtzeitig an.

##### § 56

Tagegelder, Reisekosten und Ersatz für etwaigen Verdienstausfall der Synodalen werden vom Präsidium im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat festgesetzt.

#### Abschnitt VII

##### Geschäftsverhältnis der Synode zum Oberkirchenrat

##### § 57

- (1) Die Schreiben des Oberkirchenrats an die Synode werden an die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten gerichtet.
- (2) Die Schreiben der Synode an den Oberkirchenrat werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Mitteilungen der Synode an staatliche oder kirchliche Behörden gehen über den Oberkirchenrat.
- (4) Alle Schriftstücke, welche den Synodalen zugehen oder unter ihnen verteilt werden, sind gleichzeitig dem Oberkirchenrat zuzustellen.

#### Abschnitt VIII

##### Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

## § 58

- (1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Synode.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuss durch die Synode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden.
- (3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen ist und kein Mitglied der Synode widerspricht.

## Art. 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am 1. 7. 2013 nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 23. Mai 2013

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

## III. Verfügungen

## Nr. 169

## Anordnung der Wahlen zur 48. Synode

Die Amtsdauer der 47. Synode endet am 31. Dezember 2013. Die 48. Synode wird gem. Artikel 81 der Kirchenordnung (KO) in Verbindung mit dem Kirchengesetz der Konföderation über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Band, Seite 49) für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 (§ 3 Abs. 1) gebildet. Gem. Artikel 104 Abs. 2 Nr. 5 KO ordnen wir hiermit die Wahlen zur 48. Synode an.

Nach Art. 79 KO sind zu wählen:

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden 18 Pfarrer bzw. Pfarrfrauen oder Pfarrdiakone bzw. Pfarrdiakoninnen, die dem Pfarrkonvent eines Kirchenkreises angehören. Die Pfarrkonvente der Kirchenkreise schlagen den Kreissynoden die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen und Ersatzmitglieder vor; die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag ergänzen.

Ferner beruft der Oberkirchenrat 6 Gemeindeglieder, von denen höchstens 3 Pfarrer bzw. Pfarrfrauen sein dürfen. Der Oberkirchenrat hat sich dabei selbst verpflichtet, zwei Jugendsynodale zu berufen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

	Anzahl Älteste	Anzahl Pfarrer bzw. Pfarrfrauen
Ammerland	5	3
Delmenhorst/Oldenburg Land	8	4
Friesland Wilhelmshaven	8	4
Oldenburger Münsterland	4	2
Oldenburg Stadt	6	3
Wesermarsch	5	2
	36	18

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Für die Durchführung der Wahlen wird auf die Artikel 79 und 131 KO sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden (Geschäftsordnung) hingewiesen.

Dies bedeutet u. a.,

- a) dass die Kreissynode beschlussfähig sein muss (Art. 131 Abs. 1 KO und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung),
- b) dass die Wahlen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden müssen (Art. 131 Abs. 3 KO und § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung), wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 KO, vgl. nachfolgend Buchst. c),

- c) dass die Kreissynode Wahl durch Zuruf beschließen kann, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung),
- d) dass die Wahlen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 4 Geschäftsordnung).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

## I. Wahl der Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder:

## 1. Wahlgang:

## a) Wahlvorschlag

Wenn aus der Mitte der Kreissynode ein Wahlvorschlag ein gebracht wird, kann insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Wahlvorschlag muss soviel Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Erhält dieser Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist die Wahl gültig erfolgt.

## b) Wahl gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung

Wahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

wenn das oben beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt, oder

– wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird, oder

– wenn mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Wahl gibt jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf den höchstens so viele Namen geschrieben werden, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Geschäftsordnung).

## 2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muss ein zweiter Wahlgang stattfinden.

## 3. Wahlgang:

Wenn auch im 2. Wahlgang nicht alle erforderlichen Mitglieder zur Synode gewählt werden konnten, müssen die fehlenden Mitglieder in einem 3. Wahlgang gewählt werden. Im 3. Wahlgang ist die Voraussetzung, dass jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht werden müssen, nicht mehr erforderlich (§ 13 Abs. 3 Satz 3 Geschäftsordnung). Ist nur noch eine in die Synode zu entsendende Person zu wählen, findet dies als Einzelwahl im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung statt.

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Synodalen. Zur Förderung einer zügigen Wahl wird darauf hingewiesen, dass die Kreissynode Wahl durch Zuruf (§ 13 Abs. 2 Geschäftsordnung) beschließen kann, auch wenn die Synodalen in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

## II. Wahl der Pfarrer bzw. Pfarrfrauen oder Pfarrdiakone bzw. Pfarrdiakoninnen:

Die Kreissynode kann aus ihrer Mitte den Vorschlag des Pfarrkonventes ergänzen und wählt dann aus der Reihe der Vorgeslagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen.

Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer bzw. Kreispfarrfrauen werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer bzw. Pfarrfrauen/Pfarrdiakone bzw. Pfarrdiakoninnen und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über die Wahlvorgänge ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im Einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen erfolgten. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Gemeinsamen Kirchenausschuss einzusenden.

Die Kreiskirchenräte werden gebeten, die Wahlen auf den diesjährigen Kreissynoden durchzuführen. Die Kreissynoden sollen möglichst spätestens bis zum 15. November 2013 stattgefunden



haben. Auf § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 1. 7. 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## Nr. 170

### Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Essen ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Siegelstempel ist rund, das Maß beträgt 35 mm und zeigt folgende Darstellung: „Lutherrose“. Die Siegelumschrift lautet „†Evangel. Luth.Kirchengemeinde•Essen/O.“

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzen wir das Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 18. Dezember 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

## IV. Mitteilungen

### Nr. 171

#### Einberufung zur 12. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur 12. Tagung auf

Donnerstag, den 21. November 2013

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9:00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrer Joachim Tönjes gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 11:00 Uhr und werden voraussichtlich am Freitag, dem 22. 11. 2013 gegen 18:00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 17. November 2013, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 21. Oktober 2013

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 172

#### Einberufung zur 13. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zur außerordentlichen Tagung (gemäß Artikel 82 Absatz 1, Satz 2, 1. Alternative der Kirchenordnung) auf

Freitag, den 13. Dezember 2013

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 17:00 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede in Rastede-Hankhausen mit einem Gottesdienst, der von Oberkirchenrat Detlef Mucks-Büker gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen anschließend gegen 17:00 Uhr und werden voraussichtlich gegen 20:00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 8. Dezember 2013, ist gemäß Artikel 82 (2) der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 13. November 2013

Die Präsidentin der 47. Synode  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Blütchen

### Nr. 173

#### Bekanntmachung der Veränderungen in der 47. Synode

Herr von Kajdacsy ist als nichttheologisches Ersatzmitglied für die ausgeschiedene Frau Wodke-Schmeier aus dem Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

und

Herr Pfarrer Andreas Kahnt als theologisches Ersatzmitglied für die ausgeschiedene Pfarrerin Heike Jakubeit aus dem Kirchenkreis Wermarsch

in die 47. Synode gewählt worden.

Oldenburg, den 6. Dezember 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### Nr. 174

#### Einberufung zur konstituierenden Tagung der 48. Synode

Die 48. Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Mittwoch, den 15. Januar 2014

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 10:00 Uhr in der St. Lamberti-Kirche in Oldenburg, Markt 17, mit einer Andacht eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode werden um ca. 17:30 Uhr beendet sein. Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Synodalen in einem Gottesdienst um 18:00 Uhr in der St.-Lamberti-Kirche in ihr Amt eingeführt.

Am Sonntag, dem 12. Januar 2014, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. Dezember 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

**Nr. 175****Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg****1. Kirchenkreis Ammerland****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Bruns, Meike**, Sozialpädagogin  
**Hedemann, Hans-Dieter**, Physiotherapeut i. R.  
**Helm-Brandau, Anke**, Lehrerin  
**Janßen, Bernd**, Systemspezialist Flugsimulation  
**Meyer, Friederike**, Juristin  
**Muther, Dr. Urs-Ullrich**, Pfarrer  
**Perzul, Wiebke**, Pfarrerin  
**Peuster, Karsten**, Pfarrer

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Benavidez, Inga**, Beamtin  
**Hattermann, Dipl. Ing. Agr. Hans**, Beamter  
**Lankenau, Dr. Bärbel**, Ärztin  
**Müller, Ingo**, Fahrschullehrer  
**Lienemann, Heino**, Steuerbeamter  
**Karwath, Sabine**, Pfarrerin  
**Feuerhake, Sabine**, Pfarrerin  
**Krauel, Gundolf**, Pfarrer

**2. Kirchenkreis Delmenhorst/Oidenburg Land****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Classe, Ursula**, Rentnerin  
**Eichhorn, Waltraut**, kfm. Verwaltungsangestellte  
**Frerichs, Jasper**, Schüler  
**Grätz, Julianna**, Verwaltungsangestellte  
**Hartmann, Gisela**, Kirchenbürosekretärin  
**Köppen, Wolfgang**, Pensionär  
**Ney, Heike**, Versicherungsfachfrau  
**Treiber, Helge**, Verwaltungsleiter  
**Althausen, Bertram**, Kreispfarrer  
**Bruns, Susanne**, Pfarrerin  
**Geerken-Thomas, Christiane**, Pfarrerin  
**Jaedicke, Dietrich**, Pfarrer

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Poeschel, Marlene**, Hausfrau  
**Tödter, Ingeborg**, Beamtin i. R.  
**Kock, Luise**, Küsterin i. R.  
**Baehr, Katharina**, Hauswirtschaftsleiterin i. R.  
**Neelen, Regine**, Hausfrau  
**Klank, Walter**, Küster  
**Schaar, Joachim**, Beamter  
**Wiechmann, Ralf**, Verwaltungsbeamter  
**Philipps, Jürgen**, Pfarrer  
**Wöhler, Susanne**, Pfarrerin  
**Konukiewitz, Beatrix**, Pfarrerin  
**Menzel, Jürgen**, Pfarrer

**3. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Albers, Jan Edo**, Rechtsanwalt  
**Hobbie, Dörte**, Dipl. Sozialarbeiterin  
**Klebingat, Ingrid**, Fachberaterin f. Kita (ATZ)  
**Pfaus, Manfred**, Dipl.-Ing.  
**Schaarschmidt, Rüdiger**, Leiter der EFB Frs-Whv  
**Schwarting-Boer, Hilke**, Diplomkauffrau  
  
**Wiehe, Alexander**, Richter am OLG  
**Wilhelms, Jutta**, Verwaltungsfachangestellte  
**Machtemes, Wolfgang**, Pfarrer  
**Möllenberg, Rüdiger**, Pfarrer  
**Szameitat, Nico**, Pfarrer  
**Wessels, Kai**, Pfarrer

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Peeks, Hans**, Dipl. Hdl.  
**Stößer, Elke**, Mediatorin in Strafsachen  
**Rübsamen, Dr. Christof**, Amtsarzt  
**Klanke, Hans Rainer**, Verwaltungsbeamter  
**Schollenberger, Heinz**, Ausbildungsleiter  
**Bandstrup, Rolf**, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Wilhelmshaven  
**Bury, Jan-Alexander**, Marineoffizier a. D.  
**Reil, Kerstin**, Erzieherin  
**Trippner, Michael**, Pfarrer  
**Busemann, Bernhard**, Pfarrer  
**Grünefeld, Stefan**, Pfarrer  
**Sicking, Peter**, Pfarrer

**4. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Homann, Carsten**, Lehrer  
**Schlaack, Claus**, Oberst a. D.  
 N.N.  
**Kajdacsy, Joachim von**, Informatiker  
**Braun, Michael**, Kreispfarrer  
**Dürr, Dr. Oliver**, Pfarrer

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Fangmann, Doris**, Selbständig  
**Koch, Dieter**, Elektroinstallateur  
**Kürschner, Prof. Dr. Wilfried**, Universitätsprofessor em.  
**Lüttich, Dr. Hans-Hermann**, Tierarzt i. R.  
**Hachmeister-Uecker, Eva**, Pfarrerin  
**Koopmann, Elke**, Pfarrerin



**5. Kirchenkreis Oldenburg Stadt****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Bartels**, Ursula, Arbeitspädagogin  
**Blütchen**, Sabine, Rechtsanwältin u. Mediatorin  
  
**Freundt**, Annika, Dipl.-Soz.-Pädagogin  
**Heuer**, Prof. Hans-Hermann, Hochschullehrer a. D.  
**Lüttke**, Nico, Volkswirt  
**Vogel-Grunwald**, Doris, Diakonin  
**Bühler-Egdorf**, Beate, Pfarrerin  
**Hoffmann**, Ulrike, Kreispfarrerin  
**Steveker**, Silke, Pfarrerin

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Lahode**, Jürgen, Betriebswirt  
**Gellern**, Andrea, Berufspäd. F. Pflegewissensch. U. Religionspädagogik (BA)  
**Ebel**, Dr. Kerstin, Anglistin  
**Garrels**, Heiko, Verwaltungsangestellter i. R.  
**Kindl**, Gerhard, Betriebswirt  
**Kaschlun**, Elke, Diakonin  
**Freitag**, Evelyn, Pfarrerin  
**Kaschlun**, Karin, Pfarrerin  
**Neumann**, Gerriet, Pfarrer

**6. Kirchenkreis Wesermarsch****I. Von den Kreissynoden gewählte Mitglieder**

**Hirschhausen**, Gebhard von, Kreiskantor  
**Osterloh**, Birgit, kaufm. Geschäftsführerin  
**Patzke**, Jörg, Beamter  
**Richter**, Jost, Rechtsanwalt und Notar  
**Uhlhorn**, Traute, päd. Mitarbeiterin  
**Kahnt**, Andreas, Pfarrer  
**Tönjes**, Joachim, Pfarrer

**I. Von den Kreissynoden gewählte Ersatzmitglieder**

**Rowehl**, Hille, Floristmeisterin  
**Schauder**, Sabine, Sozialarbeiterin  
**Walter**, Frank, Justizbeamter  
**Ammermann**, Doris, Pädagogin  
**Ley**, Werner, Fernmeldetechniker  
**Ehlert**, Thomas, Pfarrer  
**Deecken**, Berthold, Pfarrer

**II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder**

**Szaszi**, Rita, Juristin  
**Tetzmann**, Hanspeter, Direktor des Amtsgerichts  
**Kühme**, Johann, Polizeipräsident  
**Schulz**, Prof. Dr. Reinhard, Hochschullehrer  
**Zieseniß**, Gesa, Kauffrau im Einzelhandel  
**Hahn**, Hauke Hero, stud. jur.,

**Eilers-Dörfler**, Germaid  
**Sander**, Prof. Dr. Antje, Direktorin  
**Nagorny**, Manfred, Hauptmann  
**Holzenkämpfer**, Prof. Dr. Peter, Hochschullehrer  
**N.N.**  
**Carstens**, Sönke,

Kirchenkreis	Geschäftsausschuss	Ausschuss f. theol. u. liturg. Fragen, Schöpfungsverantwortung, Mission und Ökumene	Rechts- und Verfassungsausschuss	Finanz- und Personalausschuss	Ausschuss f. Gemeindedienst und Seelsorge	Ausschuss für Jugend u. Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit	Wahlvorbereitungsausschuss	Kirchensteuerbeirat
Ammerland	Peuster	Janßen Perzul	M. Bruns Meyer	Meyer Peuster	M. Bruns Perzul	Helm Brandau Dr. Muther	Peuster	Janßen Dr. Muther
Delmenhorst/ Oldenburg Land	Jaedicke*	Classe* Köppen	Althausen Geerken Thomas	S. Bruns Hartmann Treiber	Eichhorn* Jaedicke Ney	Frerichs Grätz Hartmann	Classe* Geerken Thomas	Althausen Hartmann
Friesland- Wilhelmshaven	Wessels	Möllenberg Szameitat	Hobbie Machtemes Wiebke	Albers Schwaring-Boer Wessels	Klebingat Wilhelms	Pfaus Schaarschmidt		Pfaus* Wessels
Oldenburger Münsterland	Braun	Braun Dr. Dürr	Homann Dr. Dürr	von Kajdacsy		Homann Schlaack*		Braun von Kajdacsy
Oldenburg Stadt	Vogel Grunwald	Freundt	Prof. Heuer* Steveker	Lüttke Hoffmann	Bartels Hoffmann	Vogel Grunwald Bühler-Egdorf	Vogel-Grunwald	Lüttke Steveker
Wesermarsch	Richter	Patzke von Hirschhausen	Kahnt Richter	Osterloh Tönjes	Uhlhorn von Hirschhausen	Patzke Richter	Richter	Tönjes Richter
Berufene	Teetzmann	Prof. Dr. Schulz	Teetzmann Hahn	Szaszi*	Kühme	Zieseniß	Kühme	

Ausschussliste der 48. Synode

Nr. 176

**Gemeinsamer  
Kirchenausschuss:**
**OKR:**  
 Bischof Janssen  
 OKR Friedrichs  
 OKRin Lenk  
 OKR Mucks Bükler

**Synode:**  
 Frau Blütchen\* (stv. Vors.)  
 Frau Meyer  
 Herr Wiebe  
 Frau Bühler Egdorf  
 Herr Braun

**1. Stellvertreter/in**  
 Herr Teetzmann  
 Herr Köppen  
 Frau Szaszi  
 Herr Wessels  
 Herr Dr. Dürr

**2. Stellvertreter/in**  
 Herr Richter  
 Frau Hobbie  
 Herr Hahn  
 Frau Hoffmann  
 Frau Geerken Thomas

**Rechnungsprüfungsausschuss**  
 Hedemann  
 Hobbie  
 Köppen  
 Richter  
 Schlaack\*

\*Lebensältestes Mitglied



**Nr. 177****Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 48. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 15. Januar 2014 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Frau Sabine Blütchen, Präsidentin  
 Frau Birgit Osterloh, Vizepräsidentin  
 Herrn Pfarrer Kai Wessels, Vizepräsident  
 Frau Jutta Wilhelms, Schriftführerin  
 Frau Anke Helm Brandau, Schriftführerin  
 Herrn Jost Richter, Schriftführer

Oldenburg, den 27. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Janssen  
 Bischof

**Nr. 178****Bekanntmachung der Wahl des Gemeinsamen  
Kirchenausschusses der 48. Synode**

Die 48. Synode hat auf ihrer Tagung am 15. Januar 2014 folgende Synodale in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt:

Frau Sabine Blütchen  
 1. Stellvertreter: Herrn Hanspeter Teetzmann  
 2. Stellvertreter: Herrn Jost Richter

Frau Friederike Meyer  
 1. Stellvertreter: Herrn Wolfgang Köppen  
 2. Stellvertreter: Frau Dörte Hobbie

Herrn Alexander Wiebe  
 1. Stellvertreter: Frau Rita Szaszi  
 2. Stellvertreter: Herrn Hauke Hero Hahn

Frau Pfrin. Beate Bühler-Egdorf  
 1. Stellvertreter: Herr Pfr. Kai Wessels  
 2. Stellvertreter: Frau Ulrike Hoffmann

Herrn Krspfr. Michael Braun  
 1. Stellvertreter: Herrn Pfr. Dr. Oliver Dürr  
 2. Stellvertreter: Frau Pfrin. Christiane Geerken-Thomas

Oldenburg, den 27. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Janssen  
 Bischof

**Nr. 179****Bekanntmachung der Wahl in den Beirat für Kirchemusik  
der 48. Synode**

Die 48. Synode hat auf ihrer Tagung am 15. Januar 2014 folgende Synodale in den Beirat für Kirchenmusik gewählt:

Frau Annika Freundt  
 Herr Gebhard von Hirschhausen  
 Herr Pfarrer Nico Szameitat

Oldenburg, den 27. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Janssen  
 Bischof

**Nr. 180****Bekanntmachung der Wahl in die AG Kirchenbüro  
der 48. Synode**

Die 48. Synode hat auf ihrer Tagung am 15. Januar 2014 folgende Synodale in die AG Kirchenbüro gewählt:

Frau Gisela Hartmann  
 Herrn Hanspeter Teetzmann  
 Herrn Pfarrer Kai Wessels

Oldenburg, den 27. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Janssen  
 Bischof

**Nr. 181****Bekanntmachung der Nachwahl in den Aufsichtsrat  
des Diakonischen Werkes**

Die 48. Synode hat auf ihrer Tagung am 15. Januar 2014

Herrn Dr. Urs-Ullrich Muther  
 in den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes gewählt.

Oldenburg, den 27. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 Janssen  
 Bischof

**Nr. 182****Ordnung für den Beirat Kindergartenarbeit**

Die 40. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat am 18. Juni 1974 beschlossen, dass ein Arbeitskreis Kindergarten einzurichten ist.

Dem Arbeitskreis Kindergarten ist eine Ordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an gegeben worden. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Kirchenausschusses am 6. November 2013 zur Einsetzung eines Beirates Kindergartenarbeit erlässt der Oberkirchenrat folgende Ordnung:

**Kindergartenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die gesamte Kindergartenarbeit in der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Kirche an den uns anvertrauten Kindern und ihren Familien, unabhängig von deren religiösem Bekenntnis und deren Nationalität.

Mit der Arbeit der Fachstelle Kindergartenarbeit tritt die Ev. Luth. Kirche in Oldenburg ein für die Bedürfnisse und Interessen von Familien mit Kindern und unterstützt die Profilierung der Träger und Einrichtungen durch Beratung, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung, Informationen, Stellungnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

**Aufgaben des Beirates Kindergartenarbeit**

Der Beirat Kindergartenarbeit steht der Fachstelle Kindergartenarbeit unterstützend und beratend zur Seite.

Er berät über Themen, die die Arbeit sowohl in den Kindertagesstätten als auch in der Fachstelle selbst in gesamtkirchlicher und gesellschaftlicher Hinsicht betreffen.

**Mitglieder des Beirates Kindergartenarbeit**

Die Mitglieder des Beirates Kindergartenarbeit werden vom Gemeinsamen Kirchenausschuss für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Ständige Mitglieder sind:

- Die oder der Beauftragte für Kindergartenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Die pädagogischen und theologischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachstelle Kindergartenarbeit
  - Die zuständige Dezerntin oder der zuständige Dezernt im Oberkirchenrat  
Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinsamen Kirchenverwaltung
- Zu berufende Mitglieder durch den Gemeinsamen Kirchenausschuss:
- Drei Leiterinnen oder Leiter von Kindertagesstätten
  - Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Kindertagesstättenträger  
Zwei Mitglieder der Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
  - Eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch den Konvent der Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer benannt wird

#### Vorsitz und Geschäftsführung

Die Mitglieder des Beirates Kindergartenarbeit wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der nicht ständigen Mitglieder.

Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich.

Die oder der Vorsitzende lädt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

Über den Inhalt ist ein Protokoll anzufertigen.

Andere Personen können zur Beratung zu den Sitzungen eingeladen werden.

Soweit es die Beratungsinhalte erforderlich machen, haben die Beiratsmitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Fachstelle Kindergartenarbeit.

#### In-Kraft-Treten

Die Ordnung für den Beirat Kindergartenarbeit tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

## Nr. 183

### Bekanntmachung der Satzung für den Friedhofsverband Butjadingen

**Verbandssatzung nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) vom 4. Dezember 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Satzung für den Friedhofsverband Butjadingen nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81) vom 4. Dezember 2013 bekannt.

Oldenburg, den 20. Januar 2014

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Janssen  
Bischof

### Satzung für den Friedhofsverband Butjadingen

Verbandssatzung nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd. Seite 81)

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Abschnitt

#### Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Umfangsklausel

§ 2 Name und Sitz des Friedhofsverbandes

§ 3 Aufgaben des Friedhofsverbandes

§ 4 Organe des Friedhofsverbandes

#### 2. Abschnitt

##### Verbandsvertretung

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

§ 7 Sitzungen der Verbandsvertretung

§ 8 Vorsitz in der Verbandsvertretung

#### 3. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Erlass von Satzungen

§ 10 Finanzierung

§ 11 Geschäftsführung des Friedhofsverbandes

§ 12 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

§ 13 Vermögensauseinandersetzung

§ 14 Änderungen der Verbandssatzung

#### 4. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt

##### Grundlegende Bestimmungen

##### § 1

##### Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

##### § 2

##### Name und Sitz des Friedhofsverbandes

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinden Abbehausen, Burhave, Eckwarden, Langwarden, Stollhamm, Tossens und Waddens (Verbandsmitglieder) bilden einen Friedhofsverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Butjadingen.
- (2) Der Friedhofsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 GG und gehört zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- (3) Er führt den Namen „Friedhofsverband Butjadingen“.

##### § 3

##### Aufgaben des Friedhofsverbandes

- (1) Der Friedhofsverband übernimmt die Trägerschaft für die Friedhöfe der ev.-luth. Kirchengemeinden Abbehausen, Burhave, Eckwarden, Langwarden, Stollhamm, Tossens und Waddens. Näheres regeln die Übertragungsverträge zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern und dem Verband.
- (2) Der Friedhofsverband ist Anstellungsträger für die Mitarbeiter im Friedhofsbereich. Es sind jeweils die für die Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Dienstvertragsordnung, anzuwenden.
- (3) Der Friedhofsverband verpflichtet sich zur Übernahme der Mitarbeiter, die für die Tätigkeiten für die Friedhöfe angestellt sind. Die Mitarbeiter dürfen dabei in ihren bisherigen Rechten aus ihren Dienstverhältnissen nicht schlechter gestellt werden. Die weiteren Einzelheiten regeln die Übertragungsverträge.
- (4) Der Friedhofsverband verpflichtet sich zur Übernahme der bestehenden Dienstleistungsverträge.
- (5) Weitere gemeinsame übergreifende kirchliche Aufgaben können durch Änderung der Verbandssatzung übernommen werden.

##### § 4

##### Organe des Friedhofsverbandes

Das Organ des Friedhofsverbandes ist die Verbandsvertretung.



## 2. Abschnitt Verbandsvertretung

### § 5

#### Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die vom jeweiligen Gemeindekirchenrat zu wählen sind, und den Pastoren, die Pfarrstelleninhaber in einer Verbandsgemeinde sind.
- (2) Die Vertreter sollen Mitglieder des Gemeindekirchenrates des entsendenden Verbandsmitgliedesein.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.
- (4) Die entsendende Gemeinde kann ihren Vertreter abberufen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 5 (3).
- (5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

### § 6

#### Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Friedhofsverbandes, sofern nicht der Vorsitzende gemäß § 8, Absatz 3 zuständig ist.
- (2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:
  1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
  2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit dem Stellenplan des Friedhofsverbandes sowie die Bereitstellung eines Rahmens für über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Geschäftsführung und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch die überörtliche Prüfung (§ 84 KonfHOK),
  4. die Bestellung der örtlichen Prüfer,
  5. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen,
  6. die Entscheidung zum Beitritt weiterer Mitglieder, nach entsprechender Beschlussfassung in den Gemeindekirchenräten der Verbandsmitglieder,
  7. die Entscheidung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes, nach entsprechender Beschlussfassung in den Gemeindekirchenräten der Verbandsmitglieder,
  8. die Entscheidung über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, nach entsprechender Beschlussfassung in den Gemeindekirchenräten der Verbandsmitglieder,
  9. die Entscheidung über die Auflösung des Friedhofsverbandes, nach entsprechender Beschlussfassung in den Gemeindekirchenräten der Verbandsmitglieder,
  10. die Unterstützung des Vorsitzenden bei seiner Vorbereitung der Sitzungen,
  11. die Unterstützung des Vorsitzenden bei seiner Ausführung der Beschlüsse,
  12. die Einstellung der Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes,
  13. die Bestellung des anweisenden Ältesten und seines Stellvertreters.

### § 7

#### Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mit-

glied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

- (3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Verbandsvertreter dieses beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt die Geschäftsordnung für Gemeindekirchenräte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sinngemäß.
- (7) Über die Beschlüsse der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 8

#### Vorsitz in der Verbandsvertretung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindekirchenräte gewählt. § 5 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein und umgekehrt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden muss von einem anderen Verbandsmitglied entsandt werden als der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung, deren Einberufung und Leitung.
  2. Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung.
  3. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Friedhofsverbandes.
  4. Die jährliche Aufstellung des Entwurfes des Haushalts- und Stellenplanes.
  5. Die Erstellung der Jahresrechnung.
  6. Die Erstattung eines Jahresberichtes.
  7. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter des Friedhofsverbandes und im Bedarfsfall der Erlass von Dienstanweisungen.
- (4) Die Vorsitzende kann sich bei seiner Geschäftsführung des gemeinsamen Kirchenbüros der Kooperationskirchengemeinden in Butjadingen und der gemeinsamen Kirchenverwaltung nach den für die Kirchengemeinden geltenden Regeln bedienen.
- (5) Nach außen vertritt der Vorsitzende der Verbandsvertretung den Friedhofsverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Urkunden, welche den Friedhofsverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Friedhofsverbandes von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung zu vollziehen.

## 3. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

### § 9

#### Erlass von Satzungen

Der Friedhofsverband erlässt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, sowie über die Erhebung von Gebühren entsprechende Satzungen. Die zum Zeitpunkt der Überlassung der Friedhöfe bestehenden Satzungen der Verbandsmitglieder gelten bis zum Erlass von neuen Satzungen durch den Friedhofsverband für den bisherigen Geltungsbereich fort.

### § 10

#### Finanzierung

- (1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch
  1. Gebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen,
  2. öffentliche Zuwendungen,
  3. sonstige Einnahmen.

- (2) Evtl. Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage des Friedhofsverbandes zugeführt.

**§ 11**

**Örtliche und überörtliche Prüfung**

- (1) Der Friedhofsverband unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach § 84 KonFHOK.  
 (2) Für die örtliche Prüfung werden zwei fachkundige Prüfer bestellt. Diese nehmen die Prüfung gemeinschaftlich vor. Die Bestellung erfolgt durch die Verbandsvertretung. Die Prüfer sollen nicht demselben Verbandsmitglied angehören. Eine Mitgliedschaft der benannten Personen in der Verbandsvertretung ist für die Bestellung unschädlich.

**§ 12**

**Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung**

- (1) Mittel des Friedhofsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Friedhofsverbandes erhalten.  
 (2) Der Friedhofsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
 (3) Bei Auflösung des Friedhofsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Friedhofsverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für die eigenen Friedhöfe zu verwenden haben.

**§ 13**

**Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Im Falle einer Auflösung des Friedhofsverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.  
 (2) Im Falle eines Austritts können die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend angewandt werden. In diesem Fall kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nicht verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes wesentlich erschwert wird.  
 (3) Im Falle eines Ausschlusses werden die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend angewandt. In diesem Fall kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

**§ 14**

**Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

**4. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Nr. 184**

**Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013 (Kirchl. Amtsblatt Braun schweig, 126. Jahrgang, Stück 3, S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Friedrichs  
 Oberkirchenrat

**Bekanntmachung der Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013**

Im Amtsblatt Nr. 1/2013 der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auf Seite 2 die Neufassung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 1. Januar 2013 veröffentlicht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben. Der nachfolgende Text berücksichtigt die Berichtigung vom 1. Februar 2013, die im Amtsblatt Nr. 2/2013 der EKD auf Seite 34 veröffentlicht wurde.

Wolfenbüttel, 8. März 2013

Landeskirchenamt  
 Vollbach  
 Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) In der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2)**

**Berichtigung vom 1. Februar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 34)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- § 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 3a Einwilligung der Betroffenen
- § 4 Datenerhebung
- § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
- § 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
- § 7b Mobile personenbezogene Speicher und Bearbeitungsmedien
- § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT Sicherheit
- § 9a Datenschutzaudit
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 14 Durchführung des Datenschutzes
- § 15 Auskunft an die betroffene Person
- § 15a Benachrichtigung
- § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
- § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
- § 21 Meldepflicht
- § 21a Inhalt der Meldepflicht
- § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen



- § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

## § 1

### Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- (2) „Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen) „Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. „In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.“
- (3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:
1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
  2. auf nicht automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.
- (4) „Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. „Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. „Das Gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.“
- (5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (6) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (betroffene Person).
- (2) „Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. „Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.“
- (3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.
- (4) „Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren

und Löschen personenbezogener Daten. „Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
  2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
  3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
    - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
    - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
  4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
  5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.
- (5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.
- (7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.
- (8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.
- (9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.
- (10) „Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. „Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“
- (11) „Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. „Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.“
- (12) Mobile personenbezogene Speicher und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,
  1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
  2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
  3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.
- (13) Beschäftigte sind:
  1. In einem Pfarrdienst oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
  2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
  3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
  4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen).
  5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
  6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,
  7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
  8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- (14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Ver-

lustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

### § 2a

#### Datenvermeidung und Datensparsamkeit

1Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. 2Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

### § 3

#### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

### § 3a

#### Einwilligung der Betroffenen

- (1) 1Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. 2Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. 3Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.
- (2) 1Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. 2In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.
- (3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

### § 4

#### Datenerhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.
- (2) 1Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. 2Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn
  1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
  2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
    - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
    - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
    - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.
- (3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Aus-

kunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist nur zulässig, soweit
  1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
  2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Absatz 3 eingewilligt hat,
  3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
  4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
  5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
  6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
  7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

### § 5

#### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

- (1) 1Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. 2Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
  1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
  2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
  3. die betroffene Person eingewilligt hat,
  4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
  5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
  6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
  7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
  8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
  9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) 1Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. 2Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht



überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn
1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 bis 5 zuließen, oder
  2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. <sup>2</sup>Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

## § 6

### Datengeheimnis

<sup>1</sup>Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). <sup>2</sup>Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. <sup>3</sup>Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

- (1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. <sup>2</sup>Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.
- (3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden.

## § 7a

### Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

- (1) <sup>1</sup>Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle
1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
  2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- <sup>2</sup>Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. <sup>2</sup>Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. <sup>3</sup>Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder

Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

- (3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden
1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
  2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (5) <sup>1</sup>Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (6) <sup>1</sup>§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. <sup>2</sup>Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass
1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
  2. die durch Videoüberwachung erhobene Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
  3. die durch Videoüberwachung erhobene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
  4. die durch Videoüberwachung erhobene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
  5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobene Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).
- (7) <sup>1</sup>Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:
1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
  2. den Zweck der Videoüberwachung,
  3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
  4. den Kreis der Betroffenen,
  5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobene Daten erhält,
  6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
  7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
  8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
  9. die Art der Überwachung,
  10. die Dauer der Überwachung.
- <sup>2</sup>Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. <sup>3</sup>Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. <sup>4</sup>Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.
- (9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.

## § 7b

### Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

- (1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Bearbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium

aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
  2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
  3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
  4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen
- unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.
  - (3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.

## § 8

### Schadensersatz durch kirchliche Stellen

- (1) <sup>1</sup>Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. <sup>2</sup>Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. <sup>2</sup>Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.
- (3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- (6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.
- (7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

## § 9

### Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

- (1) <sup>1</sup>Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) <sup>1</sup>Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT Sicherheit zu gewähr-

leisten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

## § 9a

### Datenschutzaudit

<sup>1</sup>Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. <sup>2</sup>Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

## § 10

### Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.
- (2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
  1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
  2. Dritte, an die übermittelt wird,
  3. Art der zu übermittelnden Daten,
  4. nach § 9 erforderliche technische, und organisatorische Maßnahmen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zu ständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. <sup>2</sup>Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. <sup>3</sup>Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. <sup>4</sup>Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.
- (5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. <sup>2</sup>Allgemein zugänglich sind Daten, die jeder mann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

## § 11

### Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- (1) <sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. <sup>2</sup>Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.
- (3) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. <sup>2</sup>Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
  1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,



2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- (4) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 33, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

## § 12

### Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
  1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
  2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 zulässig.
- (4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermit-

telt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- (6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- (8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

## § 13

### Datenübermittlung an sonstige Stellen

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
  1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zulieBen, oder
  2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
  3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.
- (4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- (5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

## § 14

### Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.
- (2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.



## § 15

**Auskunft an die betroffene Person**

- (1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über
  1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
  2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
  3. den Zweck der Speicherung.
- (2) <sup>1</sup>In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. <sup>2</sup>Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. <sup>3</sup>Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- (4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

## § 15a

**Benachrichtigung**

<sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

## § 16

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. <sup>2</sup>Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn
  1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
  2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.
- (3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit
  1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
  2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
  3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
- (4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- (4a) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte

Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

- (5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn
  1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
  2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.
- (7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.
- (8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

## § 17

**Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz**

- (1) <sup>1</sup>Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. <sup>2</sup>Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (2) <sup>1</sup>Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßigelt oder benachteiligt werden. <sup>2</sup>Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.

## § 18

**Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz**

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Absatz 1 übertragen worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. <sup>2</sup>Die erneute Bestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. <sup>4</sup>Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. <sup>3</sup>Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. <sup>4</sup>Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.



2Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. 3Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. 4In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.

- (5) 1Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. 2Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.
- (6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.
- (7) 1Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. 2Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. 3Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. 4Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.
- (8) 1Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. 2Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- (9) 1Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. 2Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (10) 1Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. 4Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

#### § 18a

##### Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

#### § 18b

##### Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- (1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.
- (2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

#### § 19

##### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.
- (2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, ins-

besondere wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

- (3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.
- (4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.
- (5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.
- (6) 1Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. 2Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- (7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- (8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:
  1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
  2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
  3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
  4. personenbezogene Daten in Personalakten,
 wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.
- (9) 1Die Beauftragten für den Datenschutz teilen das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. 2Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. 3§ 20 bleibt unberührt.
- (10) 1Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. 2Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. 3Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

#### § 20

##### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

- (1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.
- (2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.
- (3) 1Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. 2Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.
- (4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

#### § 21

##### Meldepflicht

- (1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18

Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden.

- (2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Absatz 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- (3) <sup>1</sup>Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). <sup>2</sup>Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn
  1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder
  2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,
 es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. <sup>2</sup>Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

#### § 21a

##### Inhalt der Meldepflicht

<sup>1</sup>Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

<sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

#### § 22

##### Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. <sup>2</sup>Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. <sup>3</sup>Die Vertretung ist zu regeln.
- (2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) <sup>1</sup>Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. <sup>2</sup>Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. <sup>4</sup>Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. <sup>5</sup>Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>6</sup>§ 18 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig,

wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

- (5) <sup>1</sup>Zur Erhaltung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. <sup>2</sup>Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. <sup>3</sup>Sie haben insbesondere
  1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
  2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.
- (7) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.
- (8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.
- (9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.

#### § 23

##### Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

- (1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. <sup>2</sup>In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.
- (2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

#### § 24

##### Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- (1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.
- (2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und
  1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
  2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
  3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.



- (3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.
- (4) <sup>1</sup>Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.
- (5) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. <sup>3</sup>Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.
- (7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

## § 25

### Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

- (1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. <sup>2</sup>Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. <sup>2</sup>Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.
- (4) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
  2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,
- es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

## § 26

### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

- (1) <sup>1</sup>Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. <sup>2</sup>Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von

Adressen, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

- (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (3) <sup>1</sup>Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

## § 27

### Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

- (1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.
- (2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzende die staatlichen Bestimmungen entsprechend. <sup>2</sup>Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.
- (4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

## Anlage

### (zu § 9 Absatz 1)

- <sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,
1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
  2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
  3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle).
  4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle).
  5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle).
  6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle).
  7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

3Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

## Nr. 185

### **Bekanntmachung der Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2013, S. 122) bekannt.

Oldenburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### **Berichtigung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013**

Hannover, den 23. August 2013

Die Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR Ü-Konf (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 75) wird wie folgt berichtigt: In Abschnitt A 76. Änderung der Dienstvertragsordnung wird in § 1 Nummer 4 jeweils das Wort „Kirchmusikerinnen“ durch das Wort „Kirchenmusikerinnen“ ersetzt.

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Radtke

## Nr. 186

### **Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 1. Juni 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 1. Juni 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2013, S. 110) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

### **Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)**

Hannover, den 1. Juni 2013

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 17. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:  
de Vries

## **Bekanntmachung**

Hannover, den 1. Juni 2013

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 17. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

### **Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Dr. Krämer  
– Vorsitzender

### **Siebzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 30. April 2013**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **I.**

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie hat die Aufgabe, diesen Personen die Versorgungsleistungen nach den versorgungrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung auszuführen; dies schließt die Zahlung von Altersgeld ein.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 entfällt.

b) Als neuer Satz 4 wird angefügt:

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem es das 70. Lebensjahr vollendet.

3. In der Überschrift des § 16 sowie in §§ 16 Absatz 2 Satz 2, 16 Absatz 5, 25 Absatz 2 und 35 Satz 1 wird das Wort „Versorgungsbezüge(n)“ durch das Wort „Versorgungsleistungen“ ersetzt.

4. In § 20 Absatz 2 werden nach „§ 1587 b Abs. 2 BGB“ die Worte „in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Jeweils am Ende des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Danach wird jeweils der Halbsatz „es sei denn, dass dem Versorgungsberechtigten auf Grund der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses ein Anspruch auf Altersgeld zusteht.“ angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

#### **II.**

Diese 17. Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2013 in Kraft.

## Nr. 187

### **Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf vom 3. Juni 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü Konf vom 3. Juni 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2013, S. 75) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat



**Bekanntmachung der Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung und die 8. Änderung der ARR-Ü-Konf**

Hannover, den 3. Juni 2013

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013 über

– die 76. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) und die 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü Konf) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle  
Radtke

**Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. April 2013**

**A. 76. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. April 2013**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 75. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden nach der Nummer 6 folgende Anmerkungen eingefügt:
- „Anmerkung zu § 11 Absatz 4 Nummer 5:  
Dauert die Chorprobe eines Kinder- oder Jugendchores weniger als 90 Minuten, wird der Dienstumfang nach Nummer 5 entsprechend anteilig berechnet.“
- „Anmerkung zu § 11 Absatz 4 Nummer 6:  
Ist die Chorleiterin im selben Gottesdienst auch als Organistin eingesetzt, werden für die Chorleitung neben dem Dienstumfang für den Organistendienst lediglich 1,50 Stunden als Dienstumfang berücksichtigt.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.

2. In § 15 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Anstelle der Vorbemerkung Nr. 2 zu Teil II Abschnitt 20.2 der Anlage A zum TV L wird bestimmt:

<sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zu geben, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>4</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

3. § 15a Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst, die in ihrem Dienstverhältnis am 1. Juli 2010 in die Anlage 2 Abschnitt A übergeleitet wurden, erhalten ihr Entgelt nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5.“

4. § 16 Absatz 4 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Einzelentgelt bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts

- a) der Entgeltgruppe 13 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung,  
b) der Entgeltgruppe 11 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit B-Kirchenmusikprüfung,  
c) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusikprüfung,  
d) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusikprüfung,  
e) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusikprüfung,  
höchstens jedoch der Entgeltgruppe, die der jeweiligen Stellenbewertung entspricht (A-, B- oder C-Stelle), und

2. dem jeweiligen Dienstumfang gemäß § 11 Absatz 4.“

5. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Mitarbeiterinnen, die in Teil II Abschnitt 20.2 der Anlage A zum TV-L eingruppiert sind, ist § 17 Absatz 4 Satz 1 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

<sup>1</sup>Die Mitarbeiterin, die allein infolge des Absinkens der maßgeblichen Durchschnittsbelegung herabgruppiert ist, wird bei der erneuten Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe allein infolge des Anstiegs der maßgeblichen Durchschnittsbelegung der Stufe zugeordnet, die sie in dieser Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreicht hatte. <sup>2</sup>Zeiten, die die Mitarbeiterin in dieser Stufe bereits zurückgelegt hatte, werden auf die Stufenlaufzeit (§ 16 Absatz 3 TV L) angerechnet.“

6. In der Überschrift der Vorbemerkung vor der Anlage 1 wird die Angabe „4, 4a, 5 und 5a“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

7. In Anlage 1 wird nach der Ziffer 1.4 die folgende Ziffer 1.5 eingefügt:

„1.5 Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV L) vom 23. August 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2013 S. 98).“

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zu allen Tätigkeitsmerkmalen wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Vorbemerkung“ durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt.

bb) Die bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nummer 1.

cc) Es wird die folgende Vorbemerkung Nummer 2 angefügt:

„2. Bei der Eingruppierung nach dieser Entgeltordnung finden die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV L (Anlage A zum TV-L) und die Protokollerklärungen zum Teil I der Entgeltordnung zum TV-L entsprechende Anwendung.“

b) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) In den Fallgruppen 4 und 5 wird jeweils nach dem Wort „B-Kirchenmusikprüfung“ der Fußnotenhinweis „3“ eingefügt.

bb) In den Fallgruppen 6 und 8 wird jeweils nach dem Wort „A-Kirchenmusikprüfung“ der Fußnotenhinweis „3“ eingefügt.

cc) Nach der Fußnote 2 wird die folgende Fußnote 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine B-Kirchenmusikprüfung liegt auch vor, wenn das Studium der Kirchenmusik mit einer Bachelorprüfung beendet worden ist. Eine A-Kirchenmusikprüfung liegt auch vor, wenn das Studium der Kirchenmusik mit einer Masterprüfung beendet worden ist.“

c) In Abschnitt D wird die Fußnote aufgehoben und folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu Abschnitt D:

Küsterinnen, die von der obersten Behörde als Fachberaterinnen berufen sind, erhalten für die Dauer der Fachberatertätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 7,5 v. H. der Entgeltgruppe 4 Stufe 2. Die Zulage nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. § 24 Absatz 2 TV-L findet keine Anwendung.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nummern 3, 6, 7 und 8 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2012 und  
 b) § 1 Nummern 2 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 und  
 c) § 1 Nummer 1, 4 und 8 Buchstaben b und c am Tag nach der Bekanntmachung.  
 (2) <sup>1</sup>§ 1 Nummer 7 findet keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 30. April 2013 hinaus fortgesetzt worden sind. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

### § 3

#### Befristung

§ 1 Nummern 2 und 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

#### **B. 8. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 22. April 2013**

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 ARR Ü Konf (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 8. Mai 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 123), wie folgt geändert:

### § 1

#### Änderung der ARR-Ü-Konf

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Für Mitarbeiterinnen, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.
3. § 22a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Datum „31. Mai 2013“ durch das Datum „31. August 2013“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.
  - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:  
 „(7) Für Mitarbeiterinnen, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind, gilt Absatz 4 mit folgenden Maßgaben:
    - a) Anstatt bis zum 31. August 2013 kann der Antrag gemäß Satz 1 bis zum 30. April 2014 gestellt werden.
    - b) Erfolgt bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nach Satz 2 die Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum 30. April 2013, kann der Antrag bis zum 30. April 2014 gestellt werden; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.“

### § 2

#### Übergangsregelungen

(1) Für die Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und die über den 30. April 2013 hinaus fortbestehen, ist § 22a Absätze 2 bis 6, ARR Ü Konf mit der Maßgabe entspre-

chend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.

(2) Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 30. April 2013 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 30. April 2013 hinaus ausgeübt, ist § 22a Absätze 2 bis 6 ARR Ü Konf mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>§§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 30. April 2013 geendet haben, ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 30. April 2013 hinaus fortgesetzt worden sind. <sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln.

Salzgitter, den 22. April 2013

#### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Busse  
 Vorsitzender

### Nr. 188

#### **Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung vom 10. Juni 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung vom 10. Juni 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2013, S. 78) bekannt.

Oldenburg, den 30. September 2013

Der Oberkirchenrat  
 der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg  
 Friedrichs  
 Oberkirchenrat

#### **Änderung in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung**

Hannover, den 10. Juni 2013

Die Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung (Mitteilung vom 30. August 2011 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 198) hat sich wie folgt geändert:

Frau Pastorin Silke Steveker scheidet als Mitglied und Frau Pastorin Susanne Wöhler als stellvertretendes Mitglied aus der Gesamtpfarrvertretung aus. An ihre Stellen treten für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Frau Pastorin Sygun Hundt, Rebhuhnweg 3, Augustfehn, 26689 Apen, als Mitglied und Herr Pastor Andreas Kahnt, Corporskamp 2, 26340 Zetel, als stellvertretendes Mitglied der Gesamtpfarrvertretung, Den stellvertretenden Vorsitz hat Herr Pastor Andreas Dreyer, Hannover, von Frau Pastorin Silke Steveker übernommen.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle  
 Radtke

### Nr. 189

#### **Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Juni 2013**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bekanntmachung des



Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. Juni 2013 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2013, S. 122) bekannt.

Oldenburg, den 10. Oktober 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 28. Juni 2013

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrer Torsten Nowak, Oldenburg,

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Frau Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk, Oldenburg, ist als Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –  
Radtke

**Nr. 190**

**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 15/2013 vom 26.04.2013 (Nutzung der Erträge aus kirchlichen Pachtflächen für die Nahrungsmittelproduktion)
- Nr. 16/2013 vom 28.05.2013 (Fachberatung Kirchenbüro – Friedhofsverwaltung)
- Nr. 17/2013 vom 09.07.2013 (Musterdienstanweisung für die Kirchenbürosekretärin/den Kirchenbürosekretär)
- Nr. 18/2013 vom 22.05.2013 (Überarbeitete Richtlinien Kirchlicher Ökofonds)
- Nr. 21/2013 vom 18.06.2013 (Richtlinien zur Aufstellung der HH-Pläne 2014)
- Nr. 24/2013 vom 24.07.2013 (Fachberatung Kirchenbüro – Kirchenbuchführung)
- Nr. 25/2013 vom 01.08.2013 (Abschluss neuer Rahmenverträge über Erdgaslieferung ab 01.01.2014)
- Nr. 36/2013 vom 23.10.2013 (Festsetzung der Gesamtzweisungen und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2014)
- Nr. 40/2013 vom 07.11.2013 (Kollektenplan 2014)

Oldenburg, den 18. Dezember 2013

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Friedrichs  
Oberkirchenrat

**V. Personalmeldungen**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.

